

338. (Abt. 4, Zl. 48 St 38/3-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

mit welchem die Landesregierung ermächtigt wird, den Gemeinden die Einhebung von Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse) zu bewilligen.

Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse). Ermächtigung der Landesregierung zur Bewilligung. (Vdtg.-Blg. Nr. 106.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Zur Deckung der Kosten der Straßenerhaltung können die Gemeinden unbeschadet der im § 7, Absatz 3, lit. c, des Abgabenteilungsgesetzes enthaltenen Ermächtigung, für alle regelmäßig dem Personentransport dienenden Automobile (Autoomnibusse), welche im Gemeindegebiete ohne vorhergehende Bestellung Aufstellung nehmen und zu jedermanns Gebrauch bereitgehalten werden, in die Gemeindekasse fließende Abgaben bis zum Höchstbetrage von 100 S für jedes Kalenderjahr und jedes Automobil (Autoomnibus) einheben, wenn und soweit die Landesregierung ihnen auf ihr Ansuchen die Bewilligung hiezu erteilt.

## § 2.

Die Bewilligung kann längstens für drei Jahre erteilt werden.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

339. (Abt. 10, Zl. 318-31/1-1929.)

Hausierhandel, unbefugter. (Vdtg.-G.-Zl. 376.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich alle jene Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, die Aufmerksamkeit der politischen Behörden und der Organe des öffentlichen Aufsichtsdienstes auf die Übelstände infolge unbefugten Hausierhandels zu lenken und die schärfere Kontrolle sowie eine strenge und unnachsichtliche gewerbebestrafrechtliche Verfolgung und Ahndung dieser Übergriffe sicherzustellen.

340. (Abt. 4, Zl. 46 Ka 20/7-1929.)

Kallwang, Ortsgemeinde, Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“. (Vdtg.-G.-Zl. 380.)

Der Ortsgemeinde Kallwang im politischen Bezirke Leoben wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

341. (Abt. 4, Zl. 48 B 31/5-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die durch die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. zur Einführung gelangenden Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse).

Bruck a. d. M., Stadtgemeinde. Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse). (Vdtg.-Blg. Nr. 103.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. wird unbeschadet der im § 7, Absatz 3, lit. c, des Abgabenteilungsgesetzes enthaltenen Ermächtigung die Bewilligung erteilt, für alle regelmäßig dem Personentransporte dienenden Automobile (Auto-

omnibusse), welche an einem öffentlichen Platze oder auf einer öffentlichen Straße im Gebiete der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. ohne vorhergehende Bestellung Aufstellung nehmen und zu jedermanns Gebrauch bereitgehalten werden, jährlich nachstehende, in die Gemeindekasse fließende Abgaben einzuheben, und zwar :

|   |       |
|---|-------|
| für ein Automobil (einen Autofagometer) . . . . . | 30 S  |
| für einen Autoomnibus . . . . .                   | 100 „ |

## § 2.

Diese Bewilligung wird bis Ende 1931 erteilt.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

**342.** (Abt. 10, Zl.-377 F 47/39-1929.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Fremdenverkehr in Steiermark, Förderung. (Edtg. Blg. Nr. 104 und 115.)

## § 1.

(1) Die Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der Angelegenheiten des Fremdenverkehrs erfolgt von Landes wegen durch den „Förderungsdienst für den Fremdenverkehr des Landes Steiermark“ nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der Förderungsdienst umfaßt :

a) die Tätigkeit des Fremdenverkehrsreferates der steiermärkischen Landesregierung ;

b) die Mitarbeit einer Landeskommission für den Fremdenverkehr ;

c) die Einrichtung und Verwaltung des Fremdenverkehrsfonds.

(3) Zum Zwecke der allgemeinen Erörterung von Fragen der Förderung des Fremdenverkehrs im weitesten Kreise werden fallweise „Landes tagungen über Fremdenverkehr“ einberufen.

## § 2.

(1) Als eine Angelegenheit des Fremdenverkehrs im Sinne des § 1, Absatz 1, ist alles zu verstehen, was im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landes geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Fremdenverkehr von auswärts in das Land zu lenken und ihn im Lande selbst auszugestalten.

(2) Hierbei kommen unter anderem insbesondere in Betracht :

1. Der Auskunfts-, Beratungs- und Werbedienst ; die Pflege des Gegenseitigkeitsverkehrs mit den übrigen Bundesländern und mit auswärtigen Stellen zur Förderung des Fremdenverkehrs ; die Einberufung von „Landes tagungen über Fremdenverkehr“. Diese ist ausschließlich eine Angelegenheit des Förderungsdienstes des Landes. Die Bezeichnung solcher Tagungen als „Landes tagungen“ ist anderen Stellen nicht gestattet. (Siehe § 1, Abs. [3].)

2. Der Verkehrsdienst (Bahnwesen, Postwesen, Telegraphen- und Fernsprechdienst, Straßenwesen, Kraftwagenverkehr, Flugverkehr).

3. Das Unterkunfts- und Verpflegswesen.

4. Die planmäßige Erschließung der im Lande gelegenen, für die Hebung des Fremdenverkehrs auszunützensden Werte (Naturschönheiten, klimatische Werte, Kunst- und Kulturwerte usw.); die Förderung der Investitionstätigkeit für Zwecke des Fremdenverkehrs und die Unterstützung von dieser Investitionstätigkeit dienenden Kreditaktionen.

5. Die Einflußnahme auf die Erlassung fremdenverkehrsfördernder Vorschriften und auf die Beseitigung fremdenverkehrshemmender Vorschriften und Einrichtungen.

### § 3.

(1) Der gesamte Förderungsdienst wird unbeschadet der dem Landeshauptmann nach diesem Gesetze zukommenden besonderen Befugnisse von dem durch die Landesregierung nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung bestellten Referenten für Fremdenverkehr in der Landesregierung geführt und geleitet. Die Landesregierung beruft zur Stellvertretung des Referenten hinsichtlich seines gesamten Wirkungskreises oder einzelner Teile davon (§ 2) Beamte der öffentlichen Verwaltung, welche die für dieses Arbeitsgebiet erforderliche besondere Eignung aufweisen.

(2) Den für das Fremdenverkehrsreferat (§ 1, Absatz (2), Punkt a) erforderlichen Personal- und Sachaufwand des Amtes der Landesregierung trägt die Landesregierung im Rahmen der für dieses Amt zur Verfügung stehenden Mittel.

### § 4.

(1) Die Bearbeitung der hiefür in Betracht kommenden Dienststücke des Amtes der Landesregierung erfolgt durch die nach der Geschäftseinteilung dieses Amtes berufene Amtsabteilung. Hierzu gehören auch die Vorbereitung der Sitzungen der Landeskommision für Fremdenverkehr (§ 5) und des Kuratoriums des Fremdenverkehrsfonds (§ 14) im Einvernehmen mit den Vorsitzenden und die Einberufung der Kommission und des Kuratoriums über Weisung der Vorsitzenden.

(2) Mit der Durchführung von Aufgaben des übrigen Förderungsdienstes, insbesondere mit dem laufenden Auskunfts-, Beratungs- und Werbedienst oder mit sonstigen fallweise zu bestimmenden Teilen des Ausführungsdienstes können auch Körperschaften, deren Tätigkeit die Fremdenverkehrsförderung umfaßt (zum Beispiel Landesverband für Fremdenverkehr in Steiermark, Grazer Messe, r. G. m. b. H.), unter der Bedingung beauftragt werden, daß ihre Eingliederung in den Förderungsdienst (§ 2) in zweckmäßiger Weise möglich ist. Die Befragung solcher Stellen, die Festlegung ihres Wirkungskreises und die Bestimmung, in welcher Art und Weise sie in den Förderungsdienst einzugliedern sind, erfolgen durch das Amt der steiermärkischen Landesregierung nach Anhörung der Landeskommision für Fremdenverkehr. Im übrigen obliegt die Einrichtung des Außendienstbureaus für den öffentlichen Parteienverkehr und allfälliger Zweigstellen dem Fremdenverkehrsfonds (§ 13, Absatz [2]).

### § 5.

(1) Die Landeskommision für Fremdenverkehr setzt sich zusammen aus:

1. dem Landeshauptmann als Präsidenten;
2. dem Referenten für Fremdenverkehr in der Landesregierung als ersten Vizepräsidenten;
3. einem von der Landeskommision für Fremdenverkehr aus der Mitte der Mitglieder mit beschließender Stimme gewählten zweiten Vizepräsidenten;

4. zwei vom Bundesministerium für Handel und Verkehr bestellten Vertretern des Bundes;

5. neun vom steiermärkischen Landtag gewählten Mitgliedern;

6. zwei Vertretern der Landeshauptstadt Graz;

7. zwei Vertretern der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Graz;

8. zwei Vertretern der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Graz;

9. zwei Vertretern der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Graz;

10. zwei Vertretern des Landesverbandes für Fremdenverkehr in Steiermark;

11. zwei Vertretern des Landesverbandes der Genossenschaften für das Gast- und Kaffeehausgewerbe Steiermarks in Graz;

12. einem Vertreter der Gast- und Kaffeehausangestellten in Steiermark, der über Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Graz berufen wird;

13. einem Vertreter des Landesverbandes steirischer Hofeliers und Fremdenbeherberger in Graz, der über Vorschlag der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Graz berufen wird;

14. 15 Vertretern jener Gemeinden, in denen Kurorte, größte Sommerfrischen, Wintersportplätze und sonstige für den Fremdenverkehr in erhöhtem Maße in Betracht kommende Orte gelegen sind.

(2) Die im Absatz (1) unter den Punkten 1 bis 14 angeführten Mitglieder gehören der Landeskommission für Fremdenverkehr mit beschließender Stimme an.

(3) Die Berufung der unter Punkt 14 angeführten Vertreter erfolgt durch das Amt der Landesregierung; dabei sind jene Gemeinden vor allem zu berücksichtigen, die sich zu einer Beitragsleistung für den Fremdenverkehrsfonds von mindestens 1000 S jährlich für die Dauer einer Tätigkeitsperiode der Landeskommission für Fremdenverkehr verpflichtet haben. Würde dadurch die Gesamtzahl 15 überschritten, so entscheidet die Landesregierung, ob und bis zu welchem Ausmaß die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskommission erhöht werden darf.

(4) Den mit der Stellvertretung des Fremdenverkehrsreferenten betrauten Beamten, den Vorständen (Vorstandstellvertretern) der nach Maßgabe der Tagesordnung berührten Abteilungen des Amtes der Landesregierung, dem leitenden Beamten des Außendienstbureaus (§ 4, Absatz 2), der Post- und Telegraphendirektion in Graz und dem Vertreter des Bundesdenkmalamtes steht die Teilnahme an allen Sitzungen der Landeskommission mit beratender Stimme zu. Dasselbe Recht kommt je einem Vertreter jener Gemeinden zu, die sich zu der im Absätze (3) angeführten Beitragsleistung für den Fremdenverkehrsfonds bereit erklärt haben, jedoch wegen Erschöpfung der Mitgliederzahl der Landeskommission in dieser keine Vertretung mit Stimmberechtigung finden konnten.

(5) Weiters gehört der Landeskommission für Fremdenverkehr ein Vertreter der Österreichischen Bundesbahnen mit beratender Stimme an.

(6) Ferner werden der Landeskommission für Fremdenverkehr Vertreter der sonstigen Bahnverwaltungen, von Landesfachverbänden der dem Fremdenverkehr dienenden Verkehrsunternehmungen und des Radiodienstes mit beratender Stimme zugezogen.

(7) Schließlich können vom Amt der Landesregierung sowie von der Landeskommission für Fremdenverkehr selbst über eigenen Beschluß dieser Kommission Vertreter von Landesvereinigungen, zum Beispiel solcher zur Förderung des Straßenwesens, des Kraftfahrwesens, des Flugverkehrs, zum Schutz des heimatischen Natur- und Landschaftsbildes und der heimatischen Eigenart und andere, dann Vertreter der touristischen Hauptkörperschaften und endlich auch fachlich in

Betracht kommende Vertreter von Wissenschaft und Kunst, sowie sonstige Sachverständige fallweise oder dauernd mit beratender Stimme beigezogen werden.

(8) Zu Sitzungen, die nicht als vertraulich erklärt wurden, werden Vertreter der Presse beigezogen.

#### § 6.

Die Landeskommission für Fremdenverkehr kann bei der Landesregierung die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern der Kommission in Antrag bringen. Diese haben das Recht, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 7.

(1) Die Mitgliedschaft in der Landeskommission für Fremdenverkehr dauert drei Jahre, bei einer Bestellung während der laufenden Tätigkeitsperiode bis zum Ende dieser Periode. Die Körperschaften können die von ihnen entsendeten Mitglieder während der laufenden Tätigkeitsperiode abberufen und durch andere ersetzen. Die Bestellung dieser Mitglieder erlischt jedoch längstens mit dem Ende der Tätigkeitsperiode der betreffenden Körperschaft. Die Wiederentsendung in die Landeskommission ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft der korrespondierenden Mitglieder endet mit der Tätigkeitsperiode der Landeskommission, über deren Antrag sie ernannt wurden.

(3) Die Landeskommission übt ihre Tätigkeit auch nach Ablauf von drei Jahren bis zur Berufung der neuen Kommission aus.

#### § 8.

Die Mitgliedschaft in der Landeskommission für Fremdenverkehr ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt, für dessen Ausübung aus den Mitteln des Fremdenverkehrsfonds keine Entschädigung geleistet wird.

#### § 9.

(1) Der Landeskommission für Fremdenverkehr obliegt die beratende und begutachtende Mitwirkung in wichtigeren Fragen des Fremdenverkehrs, einschließlich der Aufbringung und Verwendung der für Zwecke des Fremdenverkehrsdienstes bestimmten Geldmittel, die Erfassung von Anträgen und Vorschlägen und die Einflußnahme auf den Förderungsdienst im Wege des Referates für Fremdenverkehr. Insbesondere hat die Kommission auch einvernehmlich mit dem Kuratorium (§ 14) ihr Gutachten darüber abzugeben, welche finanziellen Mittel für das kommende Arbeitsjahr vom Lande in Anspruch genommen werden sollen.

(2) Zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten und Berichterstattung an die Landeskommission, sowie zur Abgabe von Gutachten an das Fremdenverkehrsreferat werden von der Landeskommission Ausschüsse bestellt. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsordnung der Landeskommission ist von ihr zu beschließen; zu ihrer Genehmigung ist die Landesregierung berufen.

#### § 10.

(1) Die Landeskommission für Fremdenverkehr tritt unter dem Vorsitz und über schriftliche Einladung des Präsidenten oder in dessen Vertretung des ersten

Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahre zusammen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben. Die Landeskommission ist ohne unnötigen Verzug auch einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder, denen beschließende Stimme zukommt, schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Landeskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der der Landeskommission mit beschließender Stimme angehörnden Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei gleichgefallten Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes stimm-berechtigte Mitglied hat Anspruch auf eine Stimme.

#### § 11.

An Personen und Körperschaften, die sich durch eine besondere materielle Förderung um den Fremdenverkehr verdient gemacht haben, können über Antrag der Landeskommission durch die Landesregierung Anerkennungsurkunden als „Förderer des Fremdenverkehrs“ verliehen werden.

#### § 12.

(1) Zur Sicherstellung der Mittel für die Durchführung der Aufgaben des Förderungsdienstes (mit Ausnahme des im § 3, Absatz (2), angeführten Aufwandes für das Fremdenverkehrsreferat) dient ein vom Amt der Landesregierung (Fremdenverkehrsreferat) unter Mithilfe eines Kuratoriums verwalteter Fremdenverkehrsfonds.

(2) Der Fremdenverkehrsfonds wird gebildet:

1. aus einem allfälligen Beitrag der Bundesregierung;
2. aus einem Beitrag des Landes Steiermark;
3. aus einem Beitrag der Landeshauptstadt Graz;
4. aus einem Beitrag der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Graz;
5. aus einem Beitrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Graz;
6. aus einem Beitrag der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Graz;
7. aus den Beiträgen der Gemeinden nach § 5, Absatz (3), dieses Gesetzes;
8. aus Spenden der „Förderer des Fremdenverkehrs“ und aus Widmungen;
9. aus sonstigen Einnahmen.

Die unter 1 und 3 bis 6 vorgesehenen Beiträge werden durch Sonderverhandlungen mit den in Betracht kommenden Stellen ermittelt und sind durch verbindliche Erklärungen sicherzustellen.

(3) Die Durchführung der Aufgaben des Förderungsdienstes hat im Rahmen der Mittel des Fremdenverkehrsfonds zu erfolgen. Eine Zuschußpflicht der beitragleistenden Stellen über das Ausmaß des jeweilig gewährten Beitrages hinaus besteht nicht.

#### § 13.

(1) Dem Fremdenverkehrsfonds kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu. Er wird nach außen durch das Amt der Landesregierung vertreten. Wenn im Zuge des Förderungsdienstes Konzessionen, Bewilligungen oder sonstige Rechte sicherzustellen sind, sind diese im Rahmen der von der Landeskommission etwa gegebenen Richtlinien vorläufig für den Fremdenverkehrsfonds zu erwerben.

(2) Darüber hinaus bleibt es unbeschadet der Vorschrift des § 4, Absatz (2), dem Amte der Landesregierung (Fremdenverkehrsreferat) einvernehmlich mit dem Kuratorium (§ 14) vorbehalten, im Rahmen der von der Landeskommission etwa gegebenen Richtlinien jene Fälle zu bestimmen, in denen der Fremdenverkehrsfonds als eigener Rechtssträger aufzutreten hat. Das Statut des Fremdenverkehrsfonds ist vom Amt der Landesregierung zu erlassen.

#### § 14.

(1) Zur Mitwirkung bei der Durchführung der dem Fremdenverkehrsfonds obliegenden Aufgaben und bei der Verwaltung des Fonds wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium besteht aus dem Landeshauptmann, dem Referenten für Fremdenverkehr, dem zweiten Vizepräsidenten der Landeskommission, aus je einem Vertreter der im § 5, Absatz (1), unter 6 bis 9 angeführten Stellen, aus zwei vom steiermärkischen Landtag gewählten Mitgliedern, aus dem Finanzreferenten der steiermärkischen Landesregierung oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und aus zwei der im § 5 (Absatz (1), unter Punkt 14 angeführten Gemeindevetretern; diese beiden Vertreter werden durch Vereinbarung der Gemeindevetreter (siehe § 5, Absatz [1], Punkt 14, und § 5, Absatz [3]), bestimmt.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Landeshauptmann oder in dessen Stellvertretung der Fremdenverkehrsreferent der Landesregierung, der auch Geschäftsführer des Fremdenverkehrsfonds ist.

(4) Die zur Stellvertretung des Referenten für Fremdenverkehr berufenen Beamten (§ 3, Absatz (1)) gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

(5) Das Kuratorium kann seinen Sitzungen fallweise Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Erstattung von Gutachten und Anträgen über die Verwendung der Fondsmittel in wichtigeren Fällen, so auch in den Fällen des § 2, Absatz (2), Punkt 4. In Fällen, wo der Fonds als eigener Rechtssträger auftritt, obliegt die Beschlussfassung im Rahmen der von der Landeskommission etwa gegebenen Richtlinien ausschließlich dem Kuratorium, soweit es sich nicht nur um die vom Referenten für Fremdenverkehr laufend zu erledigenden Angelegenheiten handelt.

(7) Ausgaben aus Mitteln zur Förderung des Fremdenverkehrs im Betrage von 5000 S oder mehr dürfen, sofern die Höhe der einzelnen Ausgaben nicht etwa auf Grund einstimmigen Beschlusses der Landeskommission festgelegt ist, vom Fremdenverkehrsreferate nur auf Grund eines zustimmenden Beschlusses des Kuratoriums und nur dann erfolgen, wenn dieses festgestellt hat, daß diese Ausgaben die finanzielle Tragfähigkeit des Fonds nicht in übermäßigem Umfang in Anspruch nehmen und in einem entsprechenden Verhältnis zu den übrigen den Fonds belastenden Ausgaben stehen. Desgleichen bedarf eine etwaige fortlaufende Zuwendung aus Fondsmitteln an einzelne im Fremdenverkehrsdienst tätige Mitarbeiter eines zustimmenden Beschlusses des Kuratoriums.

#### § 15.

Es bleibt der Landesregierung vorbehalten, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Organisation der Förderung des Fremdenverkehrs auch in den örtlichen Stellen geregelt sein wird, bestehende örtliche Organisationen zur Förderung des Fremdenverkehrs als Hilfsstellen des amtlichen Fremdenverkehrsförderungsdienstes anzuerkennen.

## § 16.

(1) Die Bezirke und die Gemeinden sind verpflichtet, an der Förderung des Fremdenverkehrs mitzuwirken und den in dieser Hinsicht ergehenden Aufträgen des Amtes der Landesregierung und der politischen Bezirksbehörden zu entsprechen.

(2) Besondere über den Rahmen der Kosten der laufenden Amtsführung hinausgehende Auslagen dürfen den Gemeinden und Bezirken aus diesen Anlässen nicht erwachsen.

## § 17.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Kraft.

**343.** (Abt. 10, Zl. 314 Bu 3/1-1929.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, an kompetenter Stelle mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß der rücksichtslose Kampf der Bundesbahn gegen die bei der gesamten Bevölkerung beliebten, schwer mit Steuern und Abgaben belasteten Privatautobusunternehmer eingestellt wird und die von der Bundesbahn und Post ins Leben gerufenen, jeder Grundlage entbehrenden Konkurrenzlinien aufgehoben werden.

Fremdenverkehr in Steiermark, Hemmung der Autobusunternehmungen durch die Bundesbahnen.

**344.**

Es werden entsendet

in die Landeskommision für Fremdenverkehr

die Abgeordneten Dr. Udo Illig, Alois Dötkling, Johanna Auer, Viktor Hornik, Vinzenz Muchitsch, Karl Gföller, Eduard Pfortner, Anton Weigelberger und Florian Wiefler, und

in das Kuratorium des Fremdenverkehrsfonds

die Abgeordneten Dr. Udo Illig und Vinzenz Muchitsch.

Wahl in die Landeskommision für Fremdenverkehr und in das Kuratorium des Fremdenverkehrsfonds.

**345.** (Abt. 2, Zl. 192 Pe 17/1-1929.)

Das Internat der staatlichen Krankenpflegeschule ist im beschlossenen Ausbau der Ohrenklinik im Landeskrankenhaus unterzubringen und auf den Belag von mindestens 20 Betten zu erhöhen.

Krankenpflegeschule, Internat, staatliches, Unterbringung. (Vdtg.-Blg. Nr. 17.)

**346.** (Abt. 5, Zl. 30 H 17/1-1929.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die obligatorische Hagelversicherung zu studieren, die notwendigen Vorarbeiten zu treffen und dem Landtag ehebaldigst zu berichten. Außerdem wird die Landesregierung beauftragt, ein Regulativ für die Verteilung der vom Land bewilligten Notstandsbeiträge auszuarbeiten.

Hagelversicherung, obligatorische Einführung. (Vdtg.-Blg. Nr. 371.)

Schließlich wird weiters die Landesregierung aufgefordert, dem Ausbau des steiermärkischen Notstandsfonds größeres Augenmerk zu widmen.



### 35. Sitzung am 13. März 1929.

Beschlüsse Nr. 347 bis 368.

#### 347. (Abt. 3, Zl. 130 J 6/1-1929.)

Der Antrag der Abgeordneten Wolf, A u s t, E l f e r und Wentoffen, E.-Zl. 323, wegen Errichtung von besonderen Jugendbezirksgerichten in Steiermark wird abgelehnt. Jugendbezirksgerichte, Errichtung in Steiermark. (Vdtg.-E.-Zl. 323.)

#### 348. (Abt. 5, Zl. 279 Sch 47/1-1929.)

Die steiermärkische Landesregierung wolle jenen Besitzern, deren Schweinebestände von der Schweinepest im Jahre 1928 besonders schwer heimgesucht wurden, bei der Neubeschaffung von Zuchtferkeln nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entsprechende Subventionen gewähren. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, jene Besitzer, die den Bedingungen des Notstandsregulativs entsprechen, in die Notstandsaktion einzubeziehen. Notstandsunterstützung für die Schweinepest. (Vdtg.-E.-Zl. 325.)

#### 349. (Abt. 2, Zl. 182 Fe 14/12-1929.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, zu den in der Regierungsvorlage, E.-Zl. 343, angeführten Bedingungen von der Parzelle Nr. 245/1, K.-G. Webling, 1265 m<sup>2</sup> Gartengrund zu erwerben, hingegen vom Anstaltsgebiete der Landes-Heilanstalt „Am Feldhof“ 1689 m<sup>2</sup> Ackergrund an die Besitzer dieser Parzelle, ferner 689 m<sup>2</sup> Acker und 481 m<sup>2</sup> des zu erwerbenden Gartengrundes an die Gemeinde Straßgang zwecks Errichtung eines öffentlichen Weges abzugeben. Landesgrundbesitz. Grundtausch. (Vdtg.-E.-Zl. 343.)

#### 350. (Abt. 5, Zl. 274 T 10/17-1929.)

Für den Tierzuchtförderungsdienst in Steiermark werden im Jahre 1929 zwei neue Tierzuchtleiterposten in der 8. Verwendungsgruppe systemisiert. Die Bedeckung hierfür ist im Landesvoranschlage für das Jahr 1929 eingestellt. Tierzuchtförderungsdienst, Errichtung von Tierzuchtleiterposten. (Vdtg.-E.-Zl. 379.)

**351.** (Abt. 14, Zl. 376 R 2/7-1929.)

Rosegger Peter, Errichtung eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes auf dessen Heimatgut. (Edtg.-E.-Zl. 350.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf dem vom Lande erworbenen Heimatgute Peter Roseggers ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu errichten und die Wirtschaft einem landwirtschaftliche befähigten Bewerber zu verpachten, der auch die Eignung besitzt, dieses Kleinod der Waldheimat zu beschützen. Die Bedeckung der Kosten ist bei Erstellung des Voranschlages für das Jahr 1930 zu berücksichtigen.

**352.** (Abt. 2, Zl. 26 m 34/8-1929.)

Versicherungsbeiträge, gebührenfreie Auszahlung. (Edtg.-E.-Zl. 399.)

Die Landesregierung wird beauftragt, beim Bundesministerium für Finanzen dahin zu wirken, daß künftighin von der Einhebung der einprozentigen Abgabe vom Versicherungsbeiträge nach Elementar- und Brandschäden Abstand genommen wird.

**353.** (Abt. 5, Zl. 241 G 158/17-1929.)

Landesgrundbesitz, Grundverkauf. (Edtg.-E.-Zl. 368.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Grundparzelle Nr. 60, E.-Zl. 1, K.-G. Weng, gegen den Kaufpreis von 1500 S nach erfolgter Zustimmung des Vertreters der amerikanischen Gläubiger aus der Dollaranleihe, für welche das Pfandrecht auch auf dieser Grundparzelle eingetragen ist, zu verkaufen. Die lastenfreie Abschreibung aus dem Gutsbestand der Liegenschaft, E.-Zl. 1, K.-G. Weng, die Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hiefür und die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Dr. Julius Finze, zu bewilligen.

**354.** (Abt. 1, Zl. 37 N 1/2-1929.)

Landesgrundbesitz, Grundtausch. (Edtg.-E.-Zl. 369.)

Das Land Steiermark bewilligt den lastenfreien Tausch der ihm gehörigen Wiesenparzellen Nr. 693 und 694, Kat.-Gemeinde Weißenbach, gegen die der Neufiedler-N.-G. gehörige Waldparzelle Nr. 354/21, Kat.-Gemeinde Weißenbach, samt dem darauf stockenden Holzbestand und verpflichtet sich, der Neufiedler-N.-G. als Draufgabe 300 fm Zelluloseholz loko Fabrik Weißenbach, lieferbar in 3 Partien von je 100 fm in den Jahren 1929, 1930 und 1931 beizustellen.

Die Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung hat die Neufiedler-N.-G. zu tragen.

**355.** (Abt. 13, Zl. 322 V 7/8-1929.)

Fortbildungsschulfonds. Rechnungsabluß 1927. (Edtg.-E.-Zl. 332.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Rechnungsabluß des gewerblichen Fortbildungsschulfonds für das Jahr 1927 wird genehmigt.

**356.** (Abt. 2, Zl. 24 K 117/3-1929.)

Kreditüberschreitungen im Jahre 1928. (Edtg.-Blg. Nr. 102.)

Die in dem nachfolgenden Verzeichnis enthaltenen Kreditüberschreitungen im Jahre 1928, die durch Ersparungen innerhalb desselben Gebärungszeitraumes nicht

ausgeglichen werden konnten. im Gesamtbetrage von 2.439.005 S, sowie ihre Bedeckung durch Mehreinnahmen und Ersparungen innerhalb anderer Gebahrungszweige werden genehmigt.

**Verzeichnis der dem Landtag zur Genehmigung vorzulegenden Kreditüberschreitungen im Jahre 1928.**

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung des Voranschlagsansatzes  | Betrag    |  |
|---------|-------|---------|--------|------|---|-----------|--|
|         |       |         |        |      |   | Schilling |  |
| 1       |       |         |        |      | <b>Abschnitt I.</b>   |           |  |
|         |       |         |        |      | <b>Landesvertretung.</b>  |           |  |
|         |       |         | 1      |      | Bezüge der Abgeordneten . . . . .   | 28.354    |  |
|         |       |         | 2      |      | Eisenbahnfahrkarten der Abgeordneten . . . . .  | 8.912     |  |
|         |       |         | 4      |      | Druckkosten und Kanzleierfordernisse . . . . .  | 10.432    |  |
| 2       |       |         |        |      | <b>Landesverwaltung.</b>  |           |  |
|         |       |         |        |      | <b>B. Sachaufwand.</b>  |           |  |
|         |       |         | 1      | 1    | Vertretungs- und Übersiedlungskosten . . . . .  | 38.609    |  |
|         |       |         |        | 2    | Kommissionskosten . . . . .   | 19.392    |  |
|         |       |         | 2      |      | Amts- und Kanzleierfordernisse . . . . .  | 31.542    |  |
|         |       |         | 3      |      | Beheizung . . . . .   | 11.576    |  |
|         |       |         | 7      |      | Inventar . . . . .  | 8.411     |  |
|         |       |         | 8      |      | Miet- und Pachtzins . . . . .   | 7.834     |  |
| 3       | 1     |         |        |      | <b>Schub.</b>   |           |  |
|         |       |         | 1      | 1    | Für Fuhr- und Begleitungskosten, Verpflegung,<br>Bekleidung, Reinigung, ärztliche Untersuchung<br>und Verschiedenes . . . . . | 4.026     |  |
| 4       | 3     |         |        |      | <b>Gewerbeförderung.</b>  |           |  |
|         |       |         | 1      |      | Besondere Gewerbeförderungsaktionen des<br>Landes . . . . .   | 20.000    |  |
|         |       |         | 2      |      | Pauschalkredit für Fremdenverkehrsförderung .   | 1.500     |  |
| 5       | 1     | 12      |        |      | <b>Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und<br/>Samenkontrollstation.</b>   |           |  |
|         |       |         | 1      | 3    | Umsatzfordernisse . . . . .   | 845       |  |
|         |       |         | 4      |      | Laboratoriumsmaterial . . . . .   | 4.970     |  |
| 5       | 2     | 1       |        |      | <b>Höhere Forstlehranstalt in Bruck a. d. M.</b>  |           |  |
|         |       |         |        |      | Beitrag an den Unterstützungsverein für die Er-<br>richtung eines Studentenheims aus ersparten<br>Bundesbeiträgen . . . . .   | 10.572    |  |
| 5       | 2     | 6       |        |      | <b>Landesamt für bäuerliche Volksbildung und<br/>Gutswirtschaft St. Martin.</b>   |           |  |
|         |       |         |        |      | <b>B. Gutsbetrieb.</b>  |           |  |
|         |       |         | 2      |      | Sachaufwand . . . . .   | 30.000    |  |
|         |       |         |        |      | Fürtrag . . . . .   | 236.975   |  |

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung des Voranschlagsansatzes   | Betrag    |  |
|---------|-------|---------|--------|------|--|-----------|--|
|         |       |         |        |      |  | Schilling |  |
|         |       |         |        |      | Übertrag . . . . .   | 236.975   |  |
| 7       | 1     |         |        |      | <b>Krankenhaus (Kranken- und Gebärhaus) Graz.</b>  |           |  |
|         |       |         |        |      | A. Allgemeiner Anstaltsbetrieb.  |           |  |
|         |       |         | 1      | 1    | Bezüge . . . . .   | 3.000     |  |
|         |       |         | 2      | 2    | Nichtpauschalierte Amtserfordernisse . . . . .   | 10.000    |  |
|         |       |         | 5      |      | Wäscheanschaffung und Krankenkleidung . . . . .  | 50.000    |  |
|         |       |         |        |      | B. Besonderer Anstaltsbetrieb.   |           |  |
|         |       |         | 10     | 1    | Verköstigungsmaterial . . . . .  | 100.000   |  |
|         |       |         |        | 2    | Heilmittel (Arzneien, Drogen) . . . . .  | 24.000    |  |
|         |       |         |        | 2    | Mineralwasser . . . . .  | 4.000     |  |
|         |       |         |        | 3    | Arztliche Erfordernisse . . . . .  | 40.000    |  |
| 7       | 2     |         |        |      | <b>Krankenhauszufiliale in Wagna bei Leibnitz.</b>   |           |  |
|         |       |         | 3      |      | Amts- und Kirchenverordnungen . . . . .  | 400       |  |
|         |       |         | 6      |      | Gebäudeerhaltung . . . . .   | 4.000     |  |
|         |       |         | 8      |      | Hauserfordernisse . . . . .  | 400       |  |
|         |       |         | 9      | 1    | Verköstigung . . . . .   | 5.000     |  |
|         |       |         |        | 3    | Leichenkosten . . . . .  | 400       |  |
|         |       |         | 10     |      | Wirtschaft . . . . .   | 1.000     |  |
| 7       | 3     | 1       |        |      | <b>Krankenhaus in Bruck a. d. M.</b>   |           |  |
|         |       |         | 3      |      | Gebäude- und Anlagenerhaltung . . . . .  | 16.500    |  |
|         |       |         | 5      |      | Kanzlei- und Hauserfordernisse . . . . .   | 5.200     |  |
|         |       |         | 6      |      | Verköstigungsaufwand . . . . .   | 17.000    |  |
|         |       |         | 7      |      | Wirtschaftsbetrieb . . . . .   | 4.000     |  |
|         |       |         | 8      |      | Arztliche Erfordernisse und Leichenkosten . . . . .  | 19.000    |  |
|         |       |         | 4      |      | Inventar und Inventarerhaltung . . . . .   | 800       |  |
| 7       | 3     | 10      |        |      | <b>Krankenhaus in Rottenmann.</b>  |           |  |
|         |       |         | 2      |      | Beheizung und Beleuchtung . . . . .  | 4.000     |  |
|         |       |         | 3      |      | Gebäude- und Anlagenerhaltung . . . . .  | 795       |  |
|         |       |         | 4      |      | Inventar . . . . .   | 3.000     |  |
|         |       |         | 5      |      | Kanzlei- und Hauserfordernisse . . . . .   | 2.000     |  |
|         |       |         | 6      |      | Verköstigung . . . . .   | 19.000    |  |
|         |       |         | 8      |      | Arztliche Erfordernisse und Leichenkosten . . . . .  | 23.330    |  |
|         |       |         |        |      | Schuld an den Bund infolge Übernahme von<br>Inventargegenständen aus dem ehemaligen<br>Krankenhaus Graz-West in Graz.<br>(Aufzuteilen auf sämtliche Krankenhäuser<br>des Landes) . . . . . | 57.742    |  |
| 7       | 4     | 3       |        |      | <b>Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe.</b>   |           |  |
|         |       |         | 4      |      | Inventar und dessen Erhaltung . . . . .  | 1.737     |  |
|         |       |         | 6      |      | Verköstigung . . . . .   | 10.857    |  |
|         |       |         | 8      |      | Wirtschaft . . . . .   | 55.625    |  |
|         |       |         | 9      |      | Schlachthaus . . . . .   | 21.752    |  |
|         |       |         |        |      | Fürtrag . . . . .  | 741.513   |  |

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung des Voranschlagsansatzes   | Betrag         |
|---------|-------|---------|--------|------|--|----------------|
|         |       |         |        |      |  | Schilling      |
|         |       |         |        |      | Übertrag . . .   | 741.513        |
| 7       | 5     | 1       |        |      | <b>Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“.</b>   |                |
|         |       |         | 1      |      | Bezüge . . . . .   | 30.000         |
|         |       |         | 4      |      | Hausfordernisse . . . . .  | 10.000         |
|         |       |         | 5      |      | Beheizung und Beleuchtung . . . . .  | 20.000         |
|         |       |         | 6      |      | Gebäude- und Straßenerhaltung . . . . .  | 40.000         |
|         |       |         | 7      |      | Inventar . . . . .   | 100.000        |
|         |       |         | 8      |      | Hauptaufwand . . . . .   | 50.000         |
|         |       |         | 9      |      | Verschiedene Ausgaben . . . . .  | 5.000          |
| 7       | 5     | 2       |        |      | <b>Heilanstaltsfiliale in Lankowitz.</b>   |                |
|         |       |         | 1      |      | Verpflegskosten an die Anstaltsleitung für die<br>in der Anstalt untergebrachten Pflinglinge . .   | 8.327          |
| 7       | 5     | 3       |        |      | <b>Landes-Pflegeheim in Schwanberg.</b>  |                |
|         |       |         | 1      |      | Bezüge . . . . .   | 2.000          |
|         |       |         | 2      |      | Hausfordernisse . . . . .  | 600            |
|         |       |         | 4      |      | Gebäude- und Anlagenerhaltung . . . . .  | 9.000          |
|         |       |         | 6      |      | Hauptaufwand . . . . .   | 2.600          |
|         |       |         | 8      |      | Wirtschaftsauslagen . . . . .  | 1.800          |
| 7       | 11    | 1       |        |      | <b>Beiträge und Unterstützungen.</b>   |                |
|         |       |         | 1      |      | Drittel-Landesbeiträge zu den Kosten der Not-<br>standshilfe für Arbeitslose . . . . .   | 780.437        |
|         |       |         | 2      |      | Freiwillige Arbeitslosenhilfe:   |                |
|         |       |         | 1      |      | Landesbeitrag für die Auspeisung armer<br>Kinder . . . . .   | 7.316          |
|         |       |         | 2      |      | Sonstige Aktionen . . . . .  |                |
|         |       |         |        |      | Summe Abschnitt I . . . . .  | 1.878.593      |
| 1       | 4     |         |        |      | <b>Abchnitt II.</b>  |                |
|         |       |         |        |      | <b>Rückzahlende und anzulegende Kapitalien.</b>  |                |
|         |       |         |        |      | <b>B. Dollaranleihendienst.</b>  |                |
|         |       |         | 1      |      | Vertragsmäßige Anlage des Betrages der 6. und<br>7. am 1. Februar beziehungsweise 1. August<br>1929 fälligen Zinsrate per 143.326 Dollar<br>und 138.333 Dollar (Kursdifferenz) . . . . . | 29.197         |
|         |       |         | 2      |      | Ankauf vom Nennwert Dollaranleihe-Obliga-<br>tionen zu Tilgungszwecken . . . . .   | 232.624        |
| 2       |       |         |        |      | <b>Dollaranleihe-Schuldendienst.</b>   |                |
|         |       |         | 3      | 1    | Depotgebühr der Nationalbank für das erliegende<br>Effektenpfand . . . . .   | 5.231          |
|         |       |         | 3      | 3    | Kontokorrentspesen für zeitweilig angelegte An-<br>lehensbeträge . . . . .   | 25.306         |
|         |       |         |        |      | <b>Fürtrag . . .</b>   | <b>292.358</b> |

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung des Voranschlagsansatzes   | Betrag    |
|---------|-------|---------|--------|------|--|-----------|
|         |       |         |        |      |  | Schilling |
|         |       |         |        |      | Übertrag . . . . .   | 292.358   |
| 3       |       |         |        |      | <b>Zinsen und Einnahmen aus Kapitalsbeteiligungen des Landes.</b>                                      |           |
|         |       |         | 3      |      | Zinsen für zeitweilig aufgenommene Vorschüsse, einschließlich Zinsendienst ab 1. Jänner 1928 . . . . . | 30.783    |
|         |       |         | 1      |      | 9 Prozent Zinsen für Bundesdarlehen . . . . .  | 28.152    |
| 4       | 2     |         |        |      | <b>Forste.</b>   |           |
|         |       |         |        |      | <b>A. Landesforstverwaltung Admont.</b>  |           |
|         |       |         | 2      |      | Unkosten . . . . .   | 1.120     |
|         |       |         | 3      |      | Holzverwertung . . . . .   | 11.680    |
|         |       |         | 5      |      | Kulturen . . . . .   | 1.196     |
|         |       |         | 12     |      | Arbeiterfürsorge . . . . .   | 12.768    |
|         |       |         | 13     |      | Verschiedenes . . . . .  | 3.949     |
|         |       |         |        |      | <b>B. Landesforstverwaltung Sankt Gallen.</b>  |           |
|         |       |         | 3      |      | Holzverwertung . . . . .   | 111.245   |
|         |       |         | 12     |      | Arbeiterfürsorge . . . . .   | 17.602    |
| 4       | 4     |         |        |      | <b>Ämliche Landeszeitung („Grazer Zeitung“).</b>   |           |
|         |       |         | 2      | 2    | Post- und Fernspreckgebühren . . . . .   | 1.059     |
|         |       |         |        |      | Summe Abschnitt II . . . . .   | 511.912   |
|         |       |         |        |      | <b>Abchnitt III.</b>   |           |
|         |       |         |        |      | <b>Steuern und Abgaben.</b>  |           |
|         | 1     |         |        |      | <b>Verwaltungsaufwand.</b>   |           |
|         |       |         |        |      | Errichtung einer Telephonzentrale und Ausgestaltung . . . . .  | 48.500    |
|         |       |         |        |      | Summe Abschnitt III . . . . .  | 48.500    |
|         |       |         |        |      | Summe Abschnitt I . . . . .  | 1.878.593 |
|         |       |         |        |      | Summe Abschnitt II . . . . .   | 511.912   |
|         |       |         |        |      | Summe Abschnitt III . . . . .  | 48.500    |
|         |       |         |        |      | Gesamtsumme . . . . .  | 2.439.005 |

**357.** (Abt. 5, Zl. 240 Sch 11/2-1929.)

Schubert Josef, Ing., Hofrat,  
Bejörderung. Edtg.-Zl. 364.)

Hofrat Ing. Josef Schubert ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1929 in die II. Dienstklasse, 1. Gehaltsstufe, zu befördern.

**358.** (Abt. 1, Zl. 72 W 23/7-1929.)

Wesiak Anton, Oberaufseher  
i. R., Ruhegenüßerhöhung.  
(Edtg.-Zl. 309.)

Die Bittschrift des Oberaufsehers i. R., Anton Wesiak, E.-Zl. 309, um Erhöhung seines Ruhegenusses, wird abgelehnt.

**359.** (Abt. 1, Zl. 72 P 6/5-1929.)

Die Gnadengabe der Universitätsprofessorwitwe Maria Pfeiffer im dermaligen Ausmaße von 100 S wird mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und die großen Verdienste, die sich ihr verstorbenen Gatte auf dem Gebiete der Tuberkulosenfürsorge erworben hat, ab 1. Jänner 1929 auf monatlich 200 S erhöht.

Pfeiffer Maria, Univ.-Prof.-Witwe, Erhöhung der Gnadengabe. (Ldtg.-E.-Zl. 326.)

**360.** (Abt. 1, Zl. 72 K 49/15-1929.)

Der Landesoberrechnungsratswitwe Emilie Koch wird ab 1. Juni 1928 der Differenzbetrag von dem ihr gebührenden Bundesruhegenuß auf den Versorgungs- genuß aus Landesmitteln im derzeitigen Ausmaße von 159 S 50 g gnadenweise bewilligt. Dieser Betrag erhöht sich um 30 S, bis der bis Ende Mai 1928 anerlaufene Übergenuß von 3575 S 40 g in monatlichen Abzugsraten von 30 S hereingebracht ist.

Koch Emilie, Landesoberrechnungsratswitwe, Differenzierung des Ruhegenusses. (Ldtg.-E.-Zl. 327.)

**361.** (Abt. 1, Zl. 72 H 45/2-1929.)

Der Theresia Holzer, Witwe des Ordinarius im a. ö. Krankenhause in Knittelfeld, Dr. Karl Holzer, wird ab 1. Jänner 1929 bis auf weiteres eine Gnadengabe von monatlich 50 S gewährt.

Holzer Theresie, Ordinarius-Witwe, Gnadengabe. (Ldtg.-E.-Zl. 329.)

**362.** (Abt. 1, Zl. 72 Sch 26/3-1929.)

Die Gnadengabe des gewesenen Landesangestellten Franz Schimmel wird auf das Ausmaß des vollen Ruhegenusses von jährlich 1004 S 83 g erhöht.

Schimmel Franz, gew. Landesangestellter, voller Ruhegenuß. (Ldtg.-E.-Zl. 330.)

**363.** (Abt. 1, Zl. 72 Sch 27/2-1929.)

Dem landschaftlichen Hausarbeiter Anton Schwab wird ab 1. Jänner 1929 bis auf weiteres eine monatliche Gnadengabe von 60 S gewährt.

Schwab Anton, landschaftl. Hausarbeiter, Gnadengabe. (Ldtg.-E.-Zl. 331.)

**364.** (Abt. 14, Zl. 362 He 17/3-1929.)

Die Regierungsvorlage, E.-Zl. 386; betreffend die Zuerkennung einer Gnadension an die Oberlehrerwitwe Berta Herz wird der Landesregierung zum Zwecke von Erhebungen und Ergänzungen rückverwiesen.

Herz Berta, Oberlehrerwitwe, Gnadengabe. (Ldtg.-E.-Zl. 386.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, im allgemeinen bei Bewilligung von Gnadengaben und -pensionen die Höhe von 50 S monatlich nicht zu überschreiten und im Falle einer Überschreitung diese eingehend zu begründen.

**365.** (Abt. 5, Zl. 242 G 9/6-1929.)

Die vom Kanzlisten Karl Gerstl ausgewiesene Privatsdienstzeit beim Verein für bäuerliche Volksbildung wird mit 3 Jahren 7 Monaten für die Ruhegenußbemessung angerechnet.

Gerstl Karl, Kanzlist, Dienstzeiteinrechnung. (Ldtg.-E.-Zl. 398.)

**366.** (Abt. 1, Zl. 37 K 21/2-1929.)

Dem Forstarbeiter Balthasar Kettner wird bis auf weiteres eine monatliche Gnadengabe von 50 S ab 1. Jänner 1929 gewährt.

Kettner Balthasar, Forstarbeiter, Gnadengabe. (Ldtg.-E.-Zl. 345.)

**367.** (Abt. 1, Zl. 37 K 22/2-1929.)

Kisela Johann, Forstarbeiter,  
Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl.  
344.)

Dem Forstarbeiter Johann Kisela wird bis auf weiteres eine monatliche Gnadengabe von 50 S ab 1. Jänner 1929 gewährt.

**368.** (Abt. 1, Zl. 72 D 9/4-1929.)

Dedekind Hilde, Primar-  
arzeswitwe, Erhöhung  
des Versorgungsgenusses.  
(Edtg.-E.-Zl. 185.)

Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Wittschrift der Primararzeswitwe Hilde Dedekind, E.-Zl. 185, um Erhöhung ihres Versorgungsgenusses durch die Wiederverhehlung der Wittstellerin gegenstandslos geworden ist.



In der 36. Sitzung am 27. Mai 1929 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

**37. Sitzung am 28. Mai 1929.**

Beschlüsse Nr. 369—374.

**369.** (Abt. 6, Zl. 262 A 33/7-1929.)

1. Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, an das Bundesministerium für Justiz wegen Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die erbrechtlichen Sonderbestimmungen an bäuerlichen Liegenschaften heranzutreten, wobei anzustreben wäre, daß dieser Gesetzentwurf auf die von der Landesregierung dargestellten grundsätzlichen Erwägungen entsprechend Rücksicht nimmt.

Anerben- u. Höferecht. (VdG.-  
E.-Zl. 383.)

2. Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, nach bundesgesetzlicher Regelung des Anerbenrechtes einen Gesetzentwurf über die in das Gesetzgebungsrecht des Landes fallenden Bestimmungen des Anerbenrechtes sowie einen solchen über ein fakultatives Höferecht dem Landtage vorzulegen.

**370.** (Abt. 8, Zl. 399 K 79/49-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Vorführung von Laufbildern. (Steiermärkische Laufbildordnung.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Steiermärkische Laufbild-  
ordnung. (VdG.-Blg. Nr.  
116.)

**I. Abschnitt.**

**Über die Vorführungsbefugnis und deren Inhalt.**

**§ 1.**

**Erfordernis der Vorführungsbefugnis.**

(1) Laufbilder dürfen mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen und im § 20 bezeichneten Fälle ohne Befugnis nicht vorgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Darbietungen in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden, der Kreis der Zuschauer im vorhinein bestimmt ist oder nicht und ob für die Vorführung ein Eintrittsgeld in irgend einer Form eingehoben wird oder der Eintritt frei ist.

(2) Eine Vorführungsbefugnis im Sinne dieses Gesetzes ist nicht erforderlich, wenn die Vorführung in der eigenen Wohnung des Veranstalters unentgeltlich und nur vor Personen stattfindet, die zu diesem in einem verwandtschaftlichen (Familien-) oder gesellschaftlichen Verhältnisse stehen. Auf Vorführungen dieser Art finden die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit Anwendung, als hiebei nur nach § 7, Absatz 5, genehmigte Bildwerfer verwendet werden dürfen.

(3) Auf Vorführungen, die von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amt ohne Inanspruchnahme fremder Personen und Betriebsmittel veranstaltet

werden, dienstlichen Zwecken dienen und bei denen der Kreis der Zuschauer auf öffentliche Angestellte beschränkt ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

## § 2.

### Verleihungsbehörde.

Zur Erteilung der Vorführungsbefugnis ist die Landesregierung zuständig. Sie darf zur Erteilung der Befugnis für einzelne Vorstellungen oder für solche Vorstellungen, welche geschäftlichen Ankündigungen und Anpreisungen des eigenen Unternehmens des Bewerbers dienen, im Stadtgebiete Graz die Polizeidirektion, im übrigen die politische Bezirksbehörde, ermächtigen.

## § 3.

### Dauer der Vorführungsbefugnis.

- (1) Die Vorführungsbefugnis kann erteilt werden :
- a) für einen bestimmten Zeitraum,
  - b) für bestimmte Zeitabschnitte, Tage oder Tagesstunden im Jahr,
  - c) für eine bestimmte Anzahl von Vorstellungen.
- (2) Juristischen Personen (§ 6, Absatz 1) darf die Vorführungsbefugnis jeweils nur auf die Dauer von höchstens 5 Jahren erteilt werden.

## § 4.

### Umfang der Vorführungsbefugnis.

- (1) Die Vorführungsbefugnis kann
- a) sich auf alle Arten von Laufbildervorführungen erstrecken,
  - b) auf bestimmte Arten von Vorstellungen eingeschränkt werden.
- (2) Der Umfang der Vorführungsbefugnis kann auch in anderer Weise bestimmt werden. Insbesondere kann festgesetzt werden, daß der Inhaber der Vorführungsbefugnis verpflichtet ist, jeweilig auf Verlangen der Verleihungsbehörde im Rahmen der Veranstaltung auch Laufbilder erzieherischen oder volksbildenden Inhaltes, und zwar zu keinen höheren Eintrittspreisen als zu jenen für sonstige Vorstellungen vorzuführen.
- (3) Darbietungen, welche mit der Vorführung von Laufbildern nicht im Zusammenhange stehen, wie die Vorführung von Stehbildern, Gesangs- und sonstige Vorträge und dergleichen, fallen nicht in den Rahmen der Vorführungsbefugnis. Musikstücke, welche die Vorstellung einleiten, Begleitmusik und Begleitvorträge (Gesangs- und sonstige Vorträge, Erläuterungen und dergleichen) zu den Laufbildern, sowie die Vorführung von Steh- oder Laufbildern zum Zwecke geschäftlicher Ankündigungen und Anpreisungen sind hievon ausgenommen, doch bedarf die Abhaltung von Begleitvorträgen, sofern sie nicht erzieherischen oder volksbildenden Inhaltes sind, der besonderen Bewilligung im Stadtgebiete Graz der Polizeidirektion, im übrigen der politischen Bezirksbehörde.
- (4) Die Vorführungsbefugnis darf nur für einen festen Standort erteilt werden.
- (5) Die Verlegung des Standortes von einer Gemeinde in eine andere bedarf einer neuen Vorführungsbefugnis.
- (6) In besonders begründeten Fällen, wie auch bei Vorstellungen, die die Förderung der Volkswirtschaft, der Volksgesundheit oder der Volkskultur zum

Ziele haben, kann die Befugnis auch für das ganze Bundesland oder für bestimmte Teile desselben erteilt werden. Die Inhaber solcher Vorführungsbefugnisse müssen sich jedoch bei Ausübung ihres Betriebes behördlich genehmigter Betriebsstätten, beziehungsweise solcher Betriebsmittel, bedienen.

## § 5.

### Ausübung der Vorführungsbefugnis.

(1) Die Vorführungsbefugnis verleiht nur dem in der Verleihungsurkunde genannten Inhaber das Recht zum Betrieb in dem angegebenen Umfang und für die in der Urkunde bezeichnete Betriebsstätte, beziehungsweise für das in derselben angeführte Gebiet (§ 4, Absatz 6). Sie ist in der Regel persönlich auszuüben. Die Vorführungsbefugnis ist weder unter Lebenden noch durch Erbgang übertragbar und nicht pfändbar.

(2) Die Verpachtung der Vorführungsbefugnis ist nur aus besonders wichtigen Gründen mit Genehmigung der Verleihungsbehörde gestattet. Die Unterverpachtung ist verboten.

(3) Ebenso bedarf die Führung des Betriebes durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) der Genehmigung der Verleihungsbehörde, welche nur aus triftigen Gründen zu erteilen ist.

(4) Die Bestellung eines Geschäftsführers hat zu erfolgen:

a) wenn der Inhaber einer Vorführungsbefugnis eine juristische Person ist (§ 6, Absatz 1),

b) wenn der Inhaber das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat, ihm aber die Vorführungsbefugnis nicht gemäß § 10, Absatz 3, Punkt a, entzogen wird,

c) wenn der persönlichen Führung des Betriebes durch die Witwe (Absatz 5) der Ausschließungsgrund im Sinne des § 6, Absatz 2, Punkt c, entgegensteht,

d) wenn der Betrieb im Sinne der Absätze 6 und 7 fortgesetzt wird.

(5) Nach dem Ableben des Inhabers ist dessen Witwe, und zwar auch im Falle der Minderjährigkeit, berechtigt, den Betrieb für die Dauer des Witwenstandes beziehungsweise der Vorführungsbefugnis fortzusetzen, sofern sie nicht aus ihrem Verschulden geschieden ist und keine Ausschließungsgründe nach § 6, Absatz 2, Punkt a und b, vorliegen.

(6) Ist im Zeitpunkte des Ablebens des Inhabers dessen Gattin nicht mehr am Leben oder zur Fortführung des Betriebes im Sinne des Absatzes 5 nicht berechtigt, so können die erbberechtigten minderjährigen Nachkommen des Verstorbenen den Betrieb bis zur Erlangung ihrer Großjährigkeit, beziehungsweise für die Dauer der Vorführungsbefugnis fortsetzen.

(7) Wenn der Inhaber sowohl eine im Sinne des Absatzes 5 berechtigte Witwe, welche den Betrieb fortführen will, als auch erbberechtigte minderjährige Nachkommen hinterläßt, so steht das im vorigen Absatz bezeichnete Recht, wenn der Verstorbene hierüber keine Verfügungen getroffen hat, den erwähnten Personen gemeinschaftlich zu. Einzelne der hiedurch berechtigten Personen können für sich auf dieses Recht verzichten.

(8) Für die Fortführung des Betriebes gemäß Absatz 5, 6 und 7 genügt eine einfache Anzeige an die Verleihungsbehörde, welche binnen zwei Wochen vom Todestage an gerechnet zu erstatten ist. Zur Anzeige ist die Witwe beziehungsweise der Vormund berufen.

## § 6.

**Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung der Vorführungsbefugnis und für die Genehmigung des Pächters oder Stellvertreters (Geschäftsführers).**

(1) Die Vorführungsbefugnis kann sowohl einzelnen natürlichen als auch juristischen Personen erteilt werden, doch müssen letztere zur Vorführung von Laufbildern berufen sein.

(2) Die behördliche Vorführungsbefugnis darf nicht erteilt werden:

a) wenn vom Bewerber die zum Betriebe notwendige Verlässlichkeit, Bildung und Vertrauenswürdigkeit nicht vorausgesetzt werden kann;

b) wenn gegen den Bewerber oder gegen die mit ihm im Familienverbande lebenden Personen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß mit dem Betriebe mißbräuchliche Nebenzwecke verfolgt werden;

c) wenn der Bewerber zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens nicht berechtigt ist.

(3) Die behördliche Vorführungsbefugnis kann auch versagt werden, wenn der Bewerber eine Vorführungsbefugnis schon besitzt.

(4) Für die Person des Pächters gelten sinngemäß die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3, für die Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) jene der Absätze 2 und 3, doch darf dieser nur eine natürliche Person sein.

## § 7.

**Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Vorführungsbefugnis.**

(1) Bei der Entscheidung über Bewerbungsgesuche ist auf die Ortsverhältnisse, insbesondere auch auf die bereits bestehenden Unternehmungen gleicher Art Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist außer den Fällen des § 4, Absatz 6, auch die Gemeinde zu hören.

(2) Die Vorführungsbefugnis darf erst erteilt werden, wenn eine Betriebsstätte beziehungsweise solche Betriebsmittel vorhanden sind, die von der Verleihungsbehörde, gegebenenfalls auf Grund örtlicher Erhebungen, im Sinne dieses Gesetzes als geeignet erklärt wurden. Vor erfolgter vorschriftsmäßiger Herstellung der Betriebsstätte (Betriebsmittel) ist die Verleihungsbehörde nur berechtigt, dem Bewerber die Erteilung der Vorführungsbefugnis zuzusichern. Eine solche Zusicherung ist entsprechend zu befristen.

(3) In jenen Fällen, in denen nach der Bauordnung eine Baubewilligung erforderlich ist, steht der Verleihungsbehörde auch die Durchführung des Bauverfahrens und die Erlassung der baubehördlichen Bescheide zu. Das Stadtgebiet Graz ist hievon ausgenommen.

(4) Bei Prüfung der Betriebsstätte (Betriebsmittel) ist darauf zu sehen, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Siechenhäuser, Heilstätten und andere derartige Anstalten und Gebäude aus solchen Anlagen keine Störung erwächst und daß die Anlage der Betriebsräume nicht die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der Zuschauer, sowie der Arbeiter und Angestellten gefährdet.

(5) Zur Vorführung von Laufbildern dürfen nur von der Verleihungsbehörde genehmigte Bildwerfer verwendet werden. Bildwerfer, die bereits von der Verleihungsbehörde oder einer sonstigen durch Verordnung zu bestimmenden öffentlichen Prüfungsstelle genehmigt wurden und für die eine diese Genehmigung bestätigende Bescheinigung vorliegt, sind von einer abermaligen Prüfung und Genehmigung befreit. Die näheren Bestimmungen erläßt die Landesregierung durch Verordnung.

(6) Im Zuschauerraum ist während der Vorführungen (einschließlich der Pausen) die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes untersagt. Werden in einem für diese Zwecke als geeignet erklärten Nebenraum Genussmittel zum Verkaufe angeboten, so sind auch rauschgiftfreie Getränke bereit zu halten.

(7) Bei wesentlichen Mängeln ist die Verleihungsbehörde berechtigt, bis zu deren Behebung die Sperrung der Betriebsstätte beziehungsweise die Einstellung der Vorführungen zu verfügen.

(8) Die Führung von Betrieben in Räumen, die einer Schule für Schulzwecke zur Verfügung stehen, wird nur gestattet, wenn die zur Vorführung gelangenden Laufbilder erzieherischen oder volksbildenden Inhaltes sind.

(9) Betriebsräume, welche in Städten mit Theaterbetrieb gelegen sind, dürfen für andere Darbietungen als für solche im Sinne des § 4 nur mit Genehmigung der Verleihungsbehörde verwendet werden; sie kann hiezu im Stadtgebiete Graz die Polizeidirektion, im übrigen die politische Bezirksbehörde ermächtigen.

(10) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis ist verpflichtet, die Betriebsstätte (Betriebsmittel) im Sinne der behördlichen Bescheide zu erhalten und die auf die Führung des Betriebes Bezug habenden Vorschriften zu befolgen.

(11) Die Landesregierung ist befugt, in Bezug auf die Betriebsräume, die Betriebsmittel und den Schutz der Zuschauer sowie der Arbeiter und Angestellten die in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

## § 8.

### Betriebspflicht.

(1) Der Betrieb muß binnen sechs Monaten nach Zustellung der Verleihungsurkunde aufgenommen und darf nicht länger als durch insgesamt sechs Monate innerhalb eines Jahres unterbrochen werden. Die erfolgte Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebes hat der Inhaber der Vorführungsbefugnis der Verleihungsbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Überschreitungen der im Absatz 1 festgesetzten Fristen kann die Verleihungsbehörde aus triftigen Gründen bewilligen.

(3) Wenn die Wiederaufnahme des Betriebes von der Vollendung behördlich angeordneter Herstellungen abhängig gemacht wurde, ist die Einholung der im zweiten Absätze erwähnten Bewilligung dann nicht erforderlich, wenn die von der Verleihungsbehörde gestellten Fristen eingehalten werden.

## § 9.

### Äußere Bezeichnung.

(1) Der Inhaber einer Vorführungsbefugnis ist verpflichtet, die Betriebsstätte nach außenhin in einer der Art des Betriebes entsprechenden Weise zu bezeichnen. Die Bezeichnung muß so beschaffen sein, daß eine Verwechslung mit anderen im Gemeindegebiete bestehenden Betrieben ausgeschlossen ist. Sofern es sich nicht um ein gemeinnütziges, der Erziehung oder Volksbildung dienendes Unternehmen handelt, darf durch die gewählte Bezeichnung der Anschein eines solchen nicht erweckt werden.

(2) Die äußere Bezeichnung ist in die Verleihungsurkunde aufzunehmen.

(3) Inhaber von Vorführungsbefugnissen im Sinne des § 4, Absatz 6, sind von der im Absatz 1 festgesetzten Verpflichtung befreit.

## § 10.

**Erlöschen der Vorführungsbefugnis und der Genehmigung des Pächters oder Stellvertreters (Geschäftsführers).**

(1) Die Vorführungsbefugnis erlischt

- a) durch Ablauf der Zeit, auf die sie erteilt wurde,
- b) durch Entziehung,
- c) durch den Tod des Inhabers mit Ausnahme der Fälle des § 5, Absatz 5 bis 7.

(2) Die Vorführungsbefugnis ist zu entziehen, wenn hinsichtlich der Person des Inhabers Ausschließungsgründe im Sinne des § 6, Absatz 2, nachträglich bekannt werden oder Ausschließungsgründe im Sinne des § 6, Absatz 2, Punkt a und b, nachträglich eintreten.

(3) Die Vorführungsbefugnis kann entzogen werden:

- a) wenn der Ausschließungsgrund des § 6, Absatz 2, Punkt c, hinsichtlich der Person des Inhabers nachträglich eintritt;
- b) wenn der Inhaber wegen Übertretung der in diesem Gesetze enthaltenen oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften, so insbesondere wegen Übertretung der §§ 15, 16 oder 18 wiederholt bestraft wurde;
- c) wenn der Inhaber die im § 8, Absatz 1, vorgesehenen Fristen nicht einhält;
- d) wenn der Inhaber wesentliche Mängel der Betriebsstätte oder der Betriebsmittel ungeachtet vorausgegangener Mahnung nicht behebt;

(4) In den Fällen des Absatzes 3, Punkt b, kann an Stelle der Entziehung auch die Unterjagung der Ausübung der Vorführungsbefugnis für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen werden.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Führung des Betriebes durch die Witwe und die Zurücknahme der Genehmigung des Pächters oder Stellvertreters (Geschäftsführers) sinngemäß Anwendung. Die Genehmigung des Pächters oder Stellvertreters (Geschäftsführers) ist jedoch auch dann zurückzunehmen, wenn der Ausschließungsgrund nach § 6, Absatz 2, Punkt c, nachträglich eintritt.

## II. Abschnitt.

**Vorschriften für den Betrieb.**

## § 11.

**Verantwortlichkeit.**

(1) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis ist für die Erfüllung aller Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften sowie der von der Verleihungsbehörde oder über deren Auftrag durch die örtlichen Behörden an ihn erlassenen Bescheide verantwortlich. Diese Verantwortung trifft im Falle der Ausübung durch einen genehmigten Stellvertreter (Geschäftsführer) diesen, im Falle einer genehmigten Verpachtung den Pächter oder dessen genehmigten Stellvertreter (Geschäftsführer).

(2) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis oder der Pächter ist neben dem Stellvertreter (Geschäftsführer) verantwortlich, wenn die Verletzung des Gesetzes oder die Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften und Bescheide mit seinem Vorwissen erfolgt ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Bei Vorführungen im Sinne des § 1, Absatz 2, ist der Inhaber der Wohnung, bei solchen im Sinne des § 20 der Veranstalter verantwortlich.

(4) Der Bildvorführer haftet unbeschadet der in den vorangehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen für die Beobachtung der ihm nach den Betriebsvorschriften obliegenden Verpflichtungen.

### § 12.

#### Anwesenheitspflicht.

(1) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis, der genehmigte Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß während des Betriebes zugegen sein.

(2) Zur Vertretung des Inhabers der Vorführungsbefugnis, des genehmigten Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters in der Leitung des Betriebes in Fällen der Abwesenheit kann im Bedarfsfalle mit Genehmigung der Verleihungsbehörde ein Betriebsführer bestellt werden, der für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich ist, ohne jedoch den Inhaber der Vorführungsbefugnis, den genehmigten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige Führung des Betriebes zu entlasten. Auf einen solchen Betriebsführer finden die Bestimmungen des § 6, Absatz 2, Anwendung.

### § 13.

#### Bildvorführer.

(1) Der Bildwerfer darf nur von einem Bildvorführer bedient werden, der sich mit einer behördlichen Bescheinigung über seine Befähigung ausweist.

(2) Voraussetzung für diese Bescheinigung ist:

- a) ein Alter von mindestens 18 Jahren,
- b) der Nachweis der sittlichen Verlässlichkeit und der körperlichen Eignung, welche amtsärztlich festzustellen ist,
- c) der Nachweis der Verwendung beim Betriebe eines Bildwerfers in einem Laufbildunternehmen in der Dauer von mindestens 100 Betriebstagen innerhalb der letzten zwei Jahre unter Aufsicht eines befugten Bildvorführers. Dieses Erfordernis kann von der Landesregierung in rücksichtswürdigen Fällen nachgesehen werden,
- d) die mit Erfolg abgelegte Prüfung vor einer von der Landesregierung zu bestellenden Kommission.

(3) Die Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung der gestellten Fragen und in einer Verwendungsprobe bei einem Bildwerfer.

(4) Wird die Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt, so kann sie erst nach Ablauf eines von der Prüfungskommission zu bestimmenden Zeitraumes von zwei bis sechs Monaten wiederholt werden. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind den anderen Landesregierungen unter Mitteilung der für die Wiederholung festgesetzten kürzesten Frist bekanntzugeben.

(5) Die Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 wird von der Landesregierung ausgestellt. Sie ist mit einem Lichtbild zu versehen. Die Bescheinigung ist gänzlich oder auf eine bestimmte Zeit zu entziehen, wenn nachträglich die im Absatz 2, Punkt b, angeführten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen oder der Mangel einer der im Absatz 2 festgesetzten Bedingungen nachträglich zutage tritt. Sie verliert auch ihre Gültigkeit, wenn sich der Inhaber derselben durch einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren als Bildvorführer nicht betätigt hat.

(6) Die Bescheinigung kann durch gleichartige Nachweise anderer Landesregierungen oder sonstiger durch Verordnung zu bestimmender öffentlicher Prüfungsstellen ersetzt werden.

(7) Die näheren Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Prüfungsgebühren und über die an die Prüfungskommissäre zu leistende Vergütung erläßt die Landesregierung durch Verordnung.

#### § 14.

##### Vorführung vor Jugendlichen.

(1) Zu Vorführungen von Laufbildern dürfen als Zuschauer nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitnahme von Schoßkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahre ist gestattet.

(2) Die Verleihungsbehörde kann ausnahmsweise gestatten, daß Personen vor dem vollendeten 17. Lebensjahre den Vorführungen als Zuschauer beiwohnen, wenn sämtliche hiefür in Aussicht genommenen Laufbilder als für Jugendliche geeignet erklärt wurden und die Vorführungen spätestens um 21 Uhr abschließen. Über die Eignung der Laufbilder für Jugendliche entscheidet die Verleihungsbehörde nach Anhörung der beim steiermärkischen Landesrath in Verwendung stehenden Landes- und Schulinspektoren oder der von ihnen im Verhinderungsfalle bevollmächtigten Schulaufsichtsorgane.

(3) Alle Laufbilder sind vor ihrer Vorführung bei der Verleihungsbehörde anzumelden und zur Überprüfung in einem von dieser zu bestimmenden Raum unter Vorlage einer genauen Inhaltsangabe einzureichen.

(4) Laufbilder, die bereits von einer anderen Behörde innerhalb des Bundesgebietes geprüft wurden und für die eine Bescheinigung im Sinne des Absatzes 5 vorliegt, können von einer abermaligen Prüfung befreit werden. Ebenso können hievon solche Laufbilder ausgenommen werden, deren Inhalt bereits auf anderem Wege amtsbekannt ist oder die wegen des erzieherischen oder volksbildenden Wertes von einer hiezu berufenen Stelle empfohlen werden.

(5) Über die erfolgte Prüfung beziehungsweise die Eignung der Laufbilder für Jugendliche wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(6) Laufbilder, für die eine Bescheinigung nach Absatz 5 nicht vorliegt, dürfen von den Inhabern der Vorführungsbefugnis nicht vorgeführt werden.

(7) Die näheren Bestimmungen erläßt die Landesregierung durch Verordnung. Sie hat hiebei auch festzusetzen, wer die Laufbilder anzumelden und einzureichen und wer die Kosten der Prüfung zu tragen hat. Sie kann mit der Prüfung der Bilder und mit der Ausstellung der Bescheinigungen auch eine Bezirksbehörde betrauen.

#### § 15.

##### Verbot der Veranstaltung von Vorführungen.

Veranstaltungen, die das Ansehen der Republik Österreich gefährden, in ihrer Absicht und Auswirkung gegen die Republik oder deren Einrichtungen gerichtet sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufen, verrohend oder sittenwidrig sind oder das religiöse oder nationale Empfinden verletzen, sind verboten.

#### § 16.

##### Verbot der Vorführung an Feiertagen.

Vorführungen sind am Karfreitag, am Karfreitag vor 18 Uhr und am 24. Dezember verboten.



## § 17.

**Sperrstunde.**

Die Vorführungen müssen spätestens um 23<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr geschlossen werden. In Ausnahmefällen kann eine Erstreckung der Sperrstunde von der Verleihungsbehörde bewilligt werden; sie ist berechtigt, hiezu im Stadtgebiete Graz die Polizeidirektion, im übrigen die politische Bezirksbehörde zu ermächtigen.

## § 18.

**Verbot geschäftlicher Ankündigungen und Anpreisungen.**

Geschäftliche Ankündigungen und Anpreisungen aller Art (Veröffentlichungen in den Zeitungen, Anschläge, Licht- und sonstige Bilder, Inhaltsangaben und dergleichen), die unsittliche Vorführungen erwarten lassen oder auf sittenwidrige Schaukunst berechnet sind, sowie Ankündigungen und Anpreisungen von Vorstellungen, die gegen den § 15 verstößen, sind verboten.

## § 19.

**Aufsicht.**

(1) Die Verleihungsbehörde hat darüber zu wachen, daß den Bestimmungen des Gesetzes und den auf Grund desselben erlassenen Vorschriften und Bescheiden Rechnung getragen wird, und die hiezu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie kann damit auch im Stadtgebiete Graz die Polizeidirektion, im übrigen die politische Bezirksbehörde betrauen.

(2) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis hat den behördlichen Vertretern jederzeit den Eintritt in die Betriebsräume zu gestatten und ihnen bei jeder Vorführung im Zuschauerraum zwei geeignete Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, von denen aus der Gang der Schaustellung und der Zuschauerraum genau und deutlich beobachtet werden können. Er ist ferner verpflichtet, die Vorführungsbefugnis, das Prüfungszeugnis des Bildwerfers, die Bescheinigung des Bildvorführers, sowie alle auf die Betriebsstätte und Betriebsmittel Bezug habenden behördlichen Bescheide und Belege, wie Pläne u. dgl., im Betrieb in Verwahrung zu halten und den behördlichen Vertretern über deren Verlangen vorzuweisen.

## III. Abschnitt.

**Schulvorführungen.**

## § 20.

**Sonderbestimmungen.**

(1) Als Schulvorführungen sind solche Vorführungen anzusehen, welche von einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Schule ausgehen, der geistigen Fortbildung der Schüler im Rahmen des Unterrichtes dienen, den Kreis der Zuschauer auf die Schüler bestimmter Schulklassen oder Jahrgänge und deren Lehrpersonen beschränken, nicht gewerbsmäßig betrieben werden und in einem der Schule im allgemeinen oder für diesen Zweck besonders zur Verfügung stehenden Räume stattfinden.

(2) Schulvorführungen bedürfen zwar keiner Vorführungsbefugnis im Sinne dieses Gesetzes, jedoch einer besonderen Bewilligung der Landesregierung. Die Betriebsstätte beziehungsweise die Betriebsmittel unterliegen den hierauf Bezug habenden Bestimmungen des § 7.

(3) Bei Schulvorführungen dürfen nur solche Bildvorföhler beschäftigt und solche Bildwerfer verwendet werden, welche im Sinne des § 13 beziehungsweise § 7, Absatz 5, zugelassen sind.

(4) Wird im Rahmen des Unterrichtes die Vorführung von Laufbildern in Aussicht genommen, so ist dies vor Beginn eines jeden Schuljahres der Landesregierung im Wege der zuständigen Landesschulbehörde anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn die Vorführungen den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht entsprechen.

(5) Im übrigen finden auf Schulvorführungen nur die Bestimmungen der §§ 11, 12, 19 und 22 Anwendung.

(6) Vorführungen von Laufbildern in den Gebäuden der Universität und Technischen Hochschule in Graz und der Montanistischen Hochschule in Leoben unterliegen dann nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn diese Laufbilder der Unterstützung der Vorlesungen und Übungen an den Hochschulen dienen oder in den Rahmen der von den Ausschüssen der volkstümlichen Vorträge der Hochschulen veranstalteten Vorführungen fallen.

#### IV. Abschnitt.

#### Übergangs- und Strafbestimmungen.

##### § 21.

#### Bereits bestehende Laufbildunternehmungen.

(1) Bereits bestehende Laufbildunternehmungen können auf Grund der bisher ausgestellten Lizenzen auf deren Dauer weiter betrieben werden. Die Bestimmungen des § 10 finden auch auf diese Lizenzen Anwendung. Nach Ablauf der Lizenzen ist um die Vorführungsbefugnis und um die Genehmigung der Betriebsstätte beziehungsweise der Betriebsmittel nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzufuchen.

(2) Vereinbarungen aller Art, wodurch zum Zwecke der Erlangung der Lizenz die Verpflichtung zu regelmäßigen Leistungen aus dem Betriebsertragnisse übernommen wurde, treten mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes außer Kraft. Die Verpflichtung zu Leistungen, die sich auf einen vor diesem Tage gelegenen Zeitraum beziehen, bleibt aufrecht.

(3) Die bisher von der Landesregierung im Sinne der Ministerialverordnungen vom 18. September 1912, RGBl. Nr. 191, und vom 8. Juni 1916, RGBl. Nr. 172, ausgestellten Zeugnisse für Operateure behalten ihre Gültigkeit. Auf die Entziehung oder das Erlöschen der Zeugnisse finden die Bestimmungen des § 13, Absatz 5, sinngemäß Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des § 7, Absatz 5, treten nach einem Jahre nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in Kraft. Bereits bestehende Laufbildunternehmungen sind jedoch auf die Dauer der Gültigkeit der bisher ausgestellten Lizenzen hievon ausgenommen.

##### § 22.

#### Strafbestimmungen.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden im Stadtgebiete Graz von der Polizeidirektion, im übrigen von der politischen Bezirksbehörde geahndet, und zwar:

a) mit Geldstrafen bis 1000 S,

b) mit Arreststrafen bis zu 3 Monaten.

(2) Unter besonders erschwerenden Umständen, so insbesondere wegen wiederholter Übertretung der §§ 15, 16 oder 18, können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Bei Übertretung des § 18 ist der Verfall der ausgestellten Lichtbilder auszusprechen.

§ 23.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten für den Bereich des Bundeslandes Steiermark die Ministerialverordnungen vom 18. September 1912, RGBl. Nr. 191, und 8. Juni 1916, RGBl. Nr. 172, außer Kraft.

**371.** (Abt. 2, Zl. 26 g 16/1-1929.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, nach welcher im Bundeslande Steiermark eine Landes-Kinoabgabe eingeführt wird, deren Erträgnis in einen Landes-Kinofonds fließt. Der Fonds ist von der Landesregierung zu verwalten und für Zwecke der Invalidenfürsorge im Lande Steiermark zu verwenden. Die Gesetzesvorlage ist so rechtzeitig auszuarbeiten, daß dieselbe gleichzeitig mit dem Wirksamkeitsbeginn der steiermärkischen Laufbildordnung in Kraft tritt, das ist mit 1. Jänner 1930.

**372.** (Abt. 4, Zl. 47 Ma 2/6-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1929 durch die Marktgemeinde Mariazell.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Mariazell, Marktgemeinde,  
Gemeindezuschläge im  
Jahre 1929. (Ebdg.-Blg.  
Nr. 118.)

(1) Der Marktgemeinde Mariazell wird auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 67, sowie des mit der Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 11. April 1928, LGBl. Nr. 35, wieder verlautbarten Landesgebäudesteuergesetzes die Bewilligung erteilt, im Jahre 1929 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Ausmaße von je 530 Prozent einzuheben.

(2) Durch das Hinzutreten dieses Zuschlages zur Landesgebäudesteuer und zum Bezirkszuschlag zu dieser darf eine das 4000fache der Bemessungsgrundlage dieser Steuer überschreitende Belastung nicht eintreten. Wenn dies der Fall wäre, ist der Gemeindezuschlag soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung aus Landessteuer, Bezirks- und Gemeindezuschlag höchstens das 4000fache der Bemessungsgrundlage beträgt.

§ 2.

Der Berechnung der Gemeindezuschläge für das Jahr 1929 sind die mit dem Artikel I des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 67, geregelte Landesgrundsteuer und die mit dem Artikel III des Gesetzes vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 25, geregelte Landesgebäudesteuer zugrunde zu legen.

**373.** (Abt. 4, Zl. 47 V 13/65-1929.)

Bezirks- und Gemeinde-  
zuschläge, Änderung des  
Gesetzesbeschlusses vom  
12. März 1929. (Vdtg.-  
E.-Zl. 426.)

Der Gesetzesbeschluss vom 12. März 1929 wird dahin abgeändert, daß aus demselben die Festsetzung des Zuschlagsausmaßes für die Marktgemeinde Mariazell zwecks Regelung durch ein eigenes Gesetz ausgeschieden und bei nachstehenden Gemeinden das Zuschlagsausmaß wie folgt herabgesetzt wird:

Bei der Gemeinde:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Pürgg (Bezirk Irnding) . . . . .       | von 290 auf 280 Prozent |
| Wörschach (Bezirk Irnding) . . . . .   | „ 280 „ 220 „           |
| Rachau (Bezirk Knittelfeld) . . . . .  | „ 210 „ 200 „           |
| Stanz (Bezirk Kindberg) . . . . .      | „ 220 „ 215 „           |
| Straß (Bezirk Leibnitz) . . . . .      | „ 500 „ 450 „           |
| Lankowitz (Bezirk Voitsberg) . . . . . | „ 260 „ 200 „           |

**374.** (Abt. 11, Zl. 225 A 88/6-1929.)

Arbeiter-Unfall-  
versicherungsanstalt für  
Steiermark und Kärnten.  
Verlegung nach Wien.

Der steiermärkische Landtag spricht sich gegen die Verlegung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten nach Wien und gegen die Zusammenziehung der Unfallversicherungsanstalt in den einzelnen Ländern zu einer Wiener Zentralfelle aus.

Die Landesregierung wird beauftragt, diese Entschliebung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundeskanzleramte mitzuteilen und alle Schritte zu unternehmen, die geeignet erscheinen, die Verlassung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz zu erwirken.

### 38. Sitzung am 18. Juni 1929.

Beschlüsse Nr. 375 bis 392.

#### 375. (Abt. 2, Zl. 24 R 128/94-1929.)

Der Rechnungsabluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds und der in der Verwaltung des Landes befindlichen übrigen Fonds für das Jahr 1927 wird genehmigt. Landesfonds und fremde  
Fonds, Rechnungsabluß  
(Edtg.-Blg. Nr. 101.)

Ferner werden der Bericht des Rechnungshofes zum Rechnungsabslusse 1927 und die Verfügungen, die seitens der Landesregierung auf Grund dieses Berichtes erfolgt sind, zur Kenntnis genommen und die Landesregierung aufgefordert, die in diesem Berichte enthaltenen Anregungen, die noch nicht aufgegriffen worden sind, in Erwägung zu ziehen.

Schließlich wird dem Rechnungshofe für seine sachliche, gewissenhafte und eingehende Kontrolle und seine ausführliche Berichterstattung, die die parlamentarische Behandlung des Rechnungsabslusses wesentlich erleichtert hat, der Dank ausgesprochen.

Die Landesregierung wird beauftragt, sofort zu veranlassen, daß die bei der Landesbuchhaltung (Abteilung Kasse) einfließenden Erträgnisse der Lohn- und Gehaltsabgabe nach Feststellung der Anteile der Gebietskörperschaften an die Bezugsberechtigten zu überweisen sind.

#### 376. (Abt. 1, Zl. 328 Ro 15/48-1929.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 12 aus 1928, wegen Errichtung einer Straßenmaut auf den in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau liegenden Straßenzügen Rohrbach—Beigütl—Waldbach, mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Rohrbach—Beigütl,  
Straßenmaut. (Edtg.-Blg.  
Nr. 121.)

#### Artikel I.

Der § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 12/1928, wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Die ungerechtfertigte Verweigerung der Mautgebührentrichtung wird als Übertretung mit einer Geldstrafe in der Höhe des fünf- bis zehnfachen Betrages der betreffenden Gebühr geahndet. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine entsprechende Arreststrafe, die jedoch die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten darf. Die Strafamtshandlung führt die örtlich zuständige politische Bezirksbehörde nach den Bestimmungen des VStG. Die Strafbeträge fließen in einen Straßenerhaltungsfonds und sind ebenso wie die Mautgebühren für Zwecke der Erhaltung der im Titel des Gesetzes genannten Straßenzüge zu verwenden.“

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Kraft.

## 377. (Abt. 5, Zl. 274 B 30/51-1929.)

Bezirks-tierarzststelle in  
Bruck a. d. M. (VdG.-  
E.-Zl. 415.)

Die Stelle eines Landes-Bezirks-tierarztes mit dem Sitze in Bruck a. d. Mur wird hiemit vom Jahre 1929 angefangen neu systemisiert.

Die Bedeckung hiefür ist bereits im Landesvoranschlage für 1929 unter Kapitel 5, Titel 1, § 9 (Tierzuchtförderung), Rubrik 1 (Besoldungen), vorgesehen.

## 378. (Abt. 5, Zl. 241 G 169/20-1929.)

Weng, Spiritusbrennerei,  
Beteiligung des Landes.  
(VdG.-E.-Zl. 416.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Namen des Landes Steiermark zwei Geschäftsanteile der landwirtschaftlichen Spiritusbrennerei in Weng, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, zu je 25 S zu übernehmen und damit der Genossenschaft als Mitglied beizutreten. Die Mitgliedsrechte und -pflichten sind durch die Landesschule für Alpwirtschaft Grabnerhof auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.

## 379. (Abt. 5, Zl. 274 B 30/52-1929.)

Bezirks-tierarzststelle in  
Krieglach. (VdG.-E.-Zl.  
428.)

Die Stelle eines Landes-Bezirks-tierarztes mit dem Sitze in Krieglach wird hiemit vom Jahre 1929 angefangen systemisiert.

Die Bedeckung hiefür für das Jahr 1929 ist bereits im Landesvoranschlage für 1929 unter Kap. 5, Titel 1, § 9 (Tierzuchtförderung), Rubrik 1 (Besoldungen), vorgesehen und ist künftighin alljährlich in den Landesvoranschlag einzusetzen.

## 380. (Abt. 2, Zl. 24 H 78/2-1929.)

Hilfsauschuß „Aufbau-  
schule“ in Horn. Subven-  
tion. (VdG.-E.-Zl. 387.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 387, des Hilfsauschusses „Aufbauschule“ in Horn um eine Subvention wird abgelehnt.

## 381. (Abt. 1, Zl. 76 G 51/177-1929.)

Pensionsparteien des Landes.  
Zulagen. (VdG.-E.-Zl.  
434.)

Die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 5. April 1929, BGGl. Nr. 144, bewilligten Zulagen an Pensionsparteien, die spätestens am 31. Dezember 1928 das 72. Lebensjahr vollendet haben, werden auch den Pensionsparteien des Landes zuerkannt.

## 382. (Abt. 14, Zl. 362 Ko 50/4-1929.)

Marie Knoß, Gnadengabe.  
(VdG.-E.-Zl. 404.)

Der Lehrerswaise Marie Knoß in Seggau bei Leibnitz wird für das Jahr 1929 eine Gnadengabe von monatlich 20 S gewährt.

## 383. (Abt. 1, Zl. 72 K 58/13-1929.)

Kratochwill Ria, Gnaden-  
gabe. (VdG.-E.-Zl. 365.)

Der Hilfsämterdirektorswaise Ria Kratochwill wird über ihre Bittschrift, E.-Zl. 365, für das Jahr 1929 eine monatliche Gnadengabe von 50 S gewährt.

## 384. (Abt. 1, Zl. 72 F 14/2-1929.)

Formacher Lea, Gnaden-  
pension. (VdG.-E.-Zl. 377.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 377, der ehemaligen Landesbeamtin Lea Formacher um eine Gnadenpension wird abgelehnt.

## 385. (Abt. 1, Zl. 72 Sch 31/11-1929.)

Scherret Heinrich, Erhöhung  
der Gnadenpension. (VdG.-  
E.-Zl. 405.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 405, des Bahnagenten i. R. Heinrich Scherret um Erhöhung seiner Gnadenpension wird abgelehnt.

**386.** (Abt. 14, Zl. 362 Ro 29/10-1929.)

Die mit Regierungsvorlage, E.-Zl. 413, beantragte Erhöhung des der ehemaligen Bürgerschuldirektorin Johanna R o s m a n n gewährten jährlichen Unterstützungsbetrages wird abgelehnt.

Rosmann Johanna, Erhöhung der Unterstützung. (Edtg.-E.-Zl. 413.)

**387.** (Abt. 2, Zl. 183 Ga 4/3-1929.)

Dem wegen hohen Alters aus dem Dienste des Landes-Krankenhauses Graz entlassenen Hilfsarbeiter Anton G a u b e r wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1929 an eine Gnadengabe von monatlich 50 S gewährt.

Gauber Anton, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 414.)

**388.** (Abt. 14, Zl. 362 Mu 7/8-1929.)

Der Volksschuldirektorswaise Rosa M ü l l e r in Graz wird ab 1. Jänner 1929 eine monatliche Gnadengabe von 50 S aus Landesmitteln gewährt.

Müller Rosa, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 418.)

**389.** (Abt. 1, Zl. 72 Sch 25/14-1929.)

Der Tochter des Ratstürhüters S c h a f l e c h n e r, Theresia S c h a f l e c h n e r, wird ab 1. Jänner 1929 eine Waisenpension im normalen Ausmaße von S 699-80 jährlich für die Dauer ihrer Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit gnadenweise bewilligt.

Schaflechner Theresia, Waisenpension. (Edtg.-E.-Zl. 420.)

**390.** (Abt. 1, Zl. 78 H 109/7-1929.)

Der Witwe nach dem verstorbenen landschaftlichen Hausarbeiter Oskar H e i ß m a n n, Marie H e i ß m a n n, wird bis Ende laufenden Jahres mit Wirksamkeit vom 1. April 1929 eine monatliche Gnadengabe von 50 S gewährt.

Heißmann Marie, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 422.)

**391.** (Abt. 1, Zl. 72 S 36/6-1929.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 423, der Landesbeamtenswitwe Anna S i e b e r um Erhöhung ihrer Gnadengabe wird abgelehnt.

Sieber Anna, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 423.)

**392.** (Abt. 2, Zl. 183 We 21/8-1929.)

Dem ordnierenden Arzte des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Mariazell Dr. Otto W e r t h e i m werden vom 1. Jänner 1929 an die Bezüge der ersten Gehaltsstufe der 4. Dienstklasse zuerkannt.

Wertheim Otto, Dr., Zuerkennung der 1. Gehaltsstufe. (Edtg.-E.-Zl. 358.)

### 39. Sitzung am 26. Juni 1929.

Beschlüsse Nr. 393—397.

**393.** (Abt. 4, Zl. 48 G 150/3-1929.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1922, LGBl. Nr. 46 aus 1923, betreffend die Einführung einer Abgabe für Steckschilder im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Graz, Stadtgemeinde, Steckschilderabgabe. (Vdtg.-Blg. Nr. 117.)

#### Artikel I.

Der § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1922, LGBl. Nr. 46 aus 1923, betreffend die Einführung einer Abgabe für Steckschilder im Gebiete der Stadtgemeinde Graz, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

#### Abgabebefreiung.

(1) Von der Abgabepflicht befreit sind jene Schilder, die, wie Haltestelltafeln der Straßenbahn, Warnungs- und Weisetafeln straßenpolizeilichen Charakters, im öffentlichen Interesse angebracht sind.

(2) Personen, welche nachweisen, daß sie die allgemeine Erwerbsteuer nach § 11 des Personalsteuergesetzes mit dem Mindeststeuerjahre von 10 S zu entrichten haben und außerdem von der Einkommensteuer befreit sind, sind ebenfalls von der Steckschilderabgabe befreit.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1929 in Kraft.

**394.** (Abt. 4, Zl. 46 G 50/10-1929.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen.

Gemeindeordnung. (Vdtg.-Blg. E.-Zl. 409.)

**395.** (Abt. 4, Zl. 46 Ki 7/8-1929.)

Der Ortsgemeinde Krieglach im politischen Bezirke Mürzzuschlag wird das Recht zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde verliehen.

Krieglach, „Marktgemeinde“. (Vdtg.-Blg. E.-Zl. 406.)



**396.** (Abt. 4, Zl. 46 D 23/10-1929.)

Donawitz, Erhebung zur  
Stadt. (Bdtg.-E.-Zl. 417.)

Die Ortsgemeinde Donawitz im politischen Bezirke Leoben wird zur Stadt erhoben.

**397.** (Abt. S A, Zl. 197 L 75/11-1929.)

Landes-Fürsorgeschule, Auf-  
nahmskommission. (Bdtg.-  
E.-Zl. 401.)

Der Antrag der Abgeordneten K ö s t l e r und Genossen, E.-Zl. 401, betreffend die Errichtung einer Aufnahmskommission bei der Landesfürsorgeschule wird abgelehnt.

## 40. Sitzung am 2. Juli 1929.

Beschlüsse Nr. 398 bis 404.

### 398. (Abt. 5, Zl. 296 J 64/26-1929.)

#### Gesetz

vom . . . . .

womit die Landesregierung ermächtigt wird, vorübergehend Änderungen der im § 51 des Gesetzes vom 21. September 1906, LG.- u. VB. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), festgesetzten Schonzeiten eintreten zu lassen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Jagdgesetz. (Edtg.-Blg. Nr. 124.)

#### Artikel I.

Mit Rücksicht auf die katastrophalen Folgen des Winters 1928/29 wird die Landesregierung ermächtigt, bis Ende 1930 im Verordnungswege nach Anhören der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft und der zur Abgabe von Sachverständigen-gutachten in Jagdangelegenheiten berufenen Landesorganisation die festgesetzten Schutzzeiten für einzelne politische Bezirke oder das ganze Land abzukürzen und auch für andere Tierarten Schonzeiten festzusetzen. Für Hasen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und verliert mit Ende des Jahres 1930 die Wirksamkeit.

### 399. (Abt. 5, Zl. 253 B 43/14-1929.)

Es wird kein neues Gesetz über den Schutz der Alpenpflanzen beschlossen, sondern es sind Bestimmungen über den Schutz der Alpenpflanzen in ein allenfalls zu beschließendes Gesetz über den Naturschutz einzubauen.

Alpenpflanzen, Schutz. (Edtg.-Blg. Nr. 75.)

### 400. (Abt. 2, Zl. 26 b 27/99-1929.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bis zur neuen Budgetberatung einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen, in welchem beantragt wird, daß die Gebäudesteuerbefreiung für die nicht auf Gewinn berechneten Kindergärten, Jugend- und Kinderasyle, Erholungsheime, Jugendschutz- und Fürsorgeeinrichtungen und allenfalls auch noch für die übrigen im § 3 des Gebäudesteuergesetzes genannten Zwecke auch dann eintreten, wenn die Gebäude (Gebäudeteile) zu diesen Zwecken gemietet sind. Weiters soll in dem von der Landesregierung auszuarbeitenden und dem Landtage vorzulegenden Gesetzesentwurfe auch die Befreiung aller Baracken und Notstandsbauten, der ländlichen, nicht ständig bewohnten Haarrstuben und Dörrofengebäude von der Gebäudesteuer normiert werden.

Landesgebäudesteuer, Befreiung. (Edtg.-G.-Zl. 410.)

Im Hinblick auf die angeregte Gesetzesänderung wäre auch eine entsprechende Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gebäudesteuergesetze vorzubereiten.

#### 401. (Abt. 1, Zl. 66 St 64/36-1929.)

Landesangestellte, Dienstpostenplan. (Edtg.-E.-Zl. 433.)

Der Dienstpostenplan für die Landesangestellten wird, soweit er sich auf die Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe bezieht, mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1929, im übrigen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1929 wie folgt abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

##### Hilfsdienst.

Überstellung der Amtswarte Hirt Alois, Schweighofer Heinrich, Haring Peter und Grabner Johann aus der Verwendungsgruppe 3 in die Verwendungsgruppe 4.

Systemisierung von acht Umwandlungsstellen in der VI. Dienstklasse für Zacharias Josef, Ratsstürhüter, Marbler Karl, Michitsch Johann, Amtswarte, Lerch Johann, Torwart, Gaisbacher Adolf, Joch Johann, Fast Josef, Amtswarte, Luttenberger Johann, Laborant.

##### Wissenschaftlicher Dienst.

###### Landesmuseum Joanneum.

Systemisierung eines Umwandlungsstellen in der III. Dienstklasse für Geramb Viktor, Dr., Kustos I. Klasse.

###### Landesbibliothek.

Systemisierung eines Umwandlungsstellen in der II. Dienstklasse für Rüpöchl Moriz, Dr., Bibliotheksdirektor.

Systemisierung eines Umwandlungsstellen in der III. Dienstklasse für Unterköweg Hans, Dr., Bibliothekar.

###### Landesarchiv.

Systemisierung eines Umwandlungsstellen in der II. Dienstklasse für Döblinger Max, Dr., Oberarchivar.

Systemisierung eines Umwandlungsstellen in der III. Dienstklasse für Hafner Karl, Dr., Archivar.

##### Landwirtschaftlicher Förderungsdienst.

Landesamt St. Martin, Geschäftsstelle für das bäuerliche Fort- und Volkswesen.

Überstellung des Verwalters Hofner Franz aus der Verwendungsgruppe 5 in die Verwendungsgruppe 6.

##### Landesforste.

Systemisierung eines Umwandlungsstellen in der II. Dienstklasse für Bauernberger Karl, Ing., Forstdirektor.

Überstellung des Forstadjunkten Kropitsch Josef aus der Verwendungsgruppe 6 in die Verwendungsgruppe 7.

Systemisierung zweier Umwandlungsposten in der V. Dienstklasse für die Oberförster Wiesauer Josef und Haslinger Heinrich.

Neusystemisierung eines Försterpostens in der 5. Verwendungsgruppe für den Forstbezirk St. Gallen.

### Sonnenheilstätte Stolzalpe.

#### A. Ärztliches Personal.

- 1 ärztlicher Oberleiter vertragsmäßig ;
- 1 Chefarzt in der 8. Verwendungsgruppe, II. Dienstklasse, mit Zulage oder vertragsmäßig ;
- 1 Primararzt in der 8. Verwendungsgruppe, III. Dienstklasse ;
- 1 Oberarzt in der 8. Verwendungsgruppe, IV. Dienstklasse ;
- 4 Sekundärärzte vertragsmäßig mit den Bezügen der VII. Dienstklasse,
- 1. Gehaltsstufe und freier Station ;
- 1 Volontärarzt gegen Remuneration und freie Station.

#### B. Verwaltungskanzlei.

- 1 Wirtschaftsdirektor in der 7. Verwendungsgruppe, III. Dienstklasse ;
- 1 Oberverwalter in der 7. Verwendungsgruppe, V. Dienstklasse ;
- 1 Zeitbeförderungsposten in der 7. Verwendungsgruppe ;
- 1 administrative Leiterin für die Kinderheilstätte in der 5. Verwendungsgruppe, VI. Dienstklasse ;
- 5 Zeitbeförderungsposten in der 5. Verwendungsgruppe.

#### C. Pflegepersonal.

- 1 Diplomoberschwester in der 4. Verwendungsgruppe, VII. Dienstklasse ;
- 15 Diplomschwwestern mit einem fixen Barbezug von 80 S und freier Station in den ersten zwei Jahren und sodann Einreihung in die 4. Verwendungsgruppe.

Wenn diplomierte Schwestern nicht verfügbar sind, können an deren Stelle auch nichtgeprüfte Schwestern aufgenommen werden, die jedoch wie die Pflegepersonen der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“ zu behandeln und in die 3. Verwendungsgruppe einzureihen sind.

Den ungeprüften Pflegeschwestern ist zur Erlangung des Diploms eine Frist zu stellen, und wird die Landesregierung ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und bei besonderer Verwendbarkeit diesen Nachweis nachzusehen.

41 Hilfspflegerinnen vertragsmäßig, und zwar gleich zu behandeln wie das Warte- und Dienstpersonal im Landes-Krankenhaus in Graz.

#### D. Wirtschafts- und Dienstpersonal.

- 1 Wirtschaftsoberschwester in der 4. Verwendungsgruppe, VII. Dienstklasse ;
- 2 Hauswarte (gelernte Elektrotechniker) in der 4. Verwendungsgruppe, Zeitbeförderungsposten ;
- 1 Kraftwagenlenker für Personenkraftwagen in der 4. Verwendungsgruppe, Zeitbeförderungsposten mit einer Diensteszulage für Mehrleistungen und Nachdienst im Betrage von jährlich 600 S ;
- 3 Kraftwagenlenker für Lastwagen vertragsmäßig ;

- 1 Torwart in der 3. Verwendungsgruppe, Zeitbeförderungsposten ;  
 1 Kanzleidiener vertragsmäßig ;  
 1 Jagdaufseher vertragsmäßig ;  
 1 Fleischhauer vertragsmäßig ;  
 3 Heizer (Diener) und 1 Hausdiener vertragsmäßig und gleich zu behandeln wie das Warte- und Dienstpersonal im Landes-Krankenhaus Graz ;  
 2 Weg- und Straßenarbeiter vertragsmäßig ;  
 1 Eheskoch, 1 erste Köchin und 1 zweiter Koch vertragsmäßig und so zu behandeln wie das Warte- und Dienstpersonal im Landes-Krankenhaus in Graz mit einer in die Pensionsbemessung nicht einrechenbaren Zulage, die budgetmäßig vorzusorgen und von der Landesregierung über Antrag der Verwaltung jeweils festzusetzen ist ;  
 3 Köchinnen und 18 Küchen- und Abwaschmädchen vertragsmäßig und gleich zu behandeln wie das Warte- und Dienstpersonal im Landes-Krankenhaus in Graz ;  
 1 Lehrlin unbefolget ;  
 1 Beschließerin (erste Näherin) in der 4. Verwendungsgruppe ;  
 1 erste Wäscherin und 1 erste Büglerin vertragsmäßig und so zu behandeln wie das Warte- und Dienstpersonal im Landes-Krankenhaus in Graz mit einer in die Pensionsbemessung nicht einrechenbaren Zulage, die budgetmäßig vorzusorgen und von der Landesregierung über Antrag der Verwaltung jeweils festzusetzen ist ;  
 6 Hilfskräfte für die Wäscherei und Bügelstube, 3 Gehilfinnen für die Nähstube, 5 Serviererinnen und 6 Personen für Haus-, Stiegen-, Personalzimmer- und Kanzleigebäudereinigung vertragsmäßig und so zu behandeln wie das Warte- und Dienstpersonal im Landes-Krankenhaus in Graz.

**402.** (Abt. 13, Zl. 322 V 8/12-1929.)

Gewerblicher Fortbildungsschulrat, Voranschlag 1929. (Vdtg.-G.-Zl. 440.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1929 wird genehmigt.

**403.** (Abt. 2, Zl. 182 Bk 18/11-1929.)

Bruck a. d. M., Krankenhaus, Benzinerplosion. (Vdtg.-G.-Zl. 442.)

Die von der Landesregierung auf Grund des § 32, Absatz 2, des Landesverfassungsgesetzes berichtete, im Voranschlage nicht gedeckte Ausgabe von 23.000 S für die Wiedergutmachung der infolge der Benzinerplosion im Krankenhause in Bruck entstandenen Schäden und die teilweise Deckung dieser Ausgabe durch Ersparungen bei den für Neu- und Umbauten in den a. ö. Krankenhäusern am Lande in den Jahren 1928 und 1929 vorgesehenen Krediten wird zur Kenntnis genommen.

**404.** (Abt. 5, Zl. 30 N 33/4-1929.)

Notstandskredit für Elementarschäden. (Vdtg.-G.-Zl. 443.)

Mit Rücksicht auf die bereits wieder zahlreich aufgetretenen Elementarschäden im heurigen Jahre wird ein neuerlicher Kredit von 150.000 S (Einhundertfünzigtausend Schilling) für Notstandsaushilfen aus Anlaß von Elementarereignissen bewilligt. (Kapitel 5, Titel 1, § 15, Rubrik 1.) Die Bedeckung ist aus allfälligen Mehreinnahmen des Landes zu finden.

## 41. Sitzung am 3. Juli 1929.

Beschlüsse Nr. 405 bis 434.

**405.** (Abt. 5, Zl. 290 L 148/7-1929.)

### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 58, betreffend die Durchführung der Wahlen für die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark. (Wahlordnung f. d. B.-K.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Der Absatz (1) des § 14 des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 58, betreffend die Durchführung der Wahlen für die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Wahlordnung f. d. B.-K.), wird außer Kraft gesetzt und hat an Stelle desselben folgende Bestimmung zu treten:

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben spätestens drei Wochen vor dem Wahltag ihre Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkskammer dem Bezirkswahlausschusse, für die Wahl in die Landeskammer dem Kreiswahlausschusse, für das zweite Ermittlungsverfahren acht Tage vor der Wahl dem Landeswahlausschusse vorzulegen.

#### Artikel II.

Dementsprechend haben im § 14, Absatz (3), des zitierten Gesetzes die Worte: . . . „von 3 Wochen nach der Verlautbarung der Wahlausschreibung“ . . . zu entfallen.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sogleich nach seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

**406.** (Abt. 1, Zl. 328 Ha 2/4-1929.)

Die Voraussetzungen für eine Inangriffnahme des Straßenbaues Klösch-Hafeldorf sind durch die Landesregierung ehestens zu schaffen und wird das Landesbauamt beauftragt, die Finanzierung durch Land und interessierte Gemeinden sicherzustellen. Die seitens der Landes erforderlichen Mittel sind im Landesvoranschlage 1930 vorzusehen.

Klösch-Hafeldorf, Straßenbau. (Edig.-G.-Zl. 324.)

**407.** (Abt. 1, Zl. 328 V 11/1-1929.)

Der Landtag beschließt den Bau einer Autofstraße von Voitsberg über Rainach durch den Oswaldgraben über die Terenbachalm nach Rachau und Knittelfeld und beauftragt das Landesbauamt, die für den Bau notwendigen technischen Vorarbeiten ehestens in Angriff zu nehmen.

Autofstraße Voitsberg—Knittelfeld. (Edig.-G.-Zl. 374.)

408. (Abt. 1, Zl. 328 St 42/3-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . . 1929,

betreffend die Erhöhung der Mautgebühren für die Stübingener Murbrücke.

Stübingener Murbrücke, Er-  
höhung der Mautgebühren.  
(Edig.-Blg. Nr. 112.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Für die Murbrücke in Stübing wird auf Grund der Bestimmung des § 19, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, die Einhebung einer erhöhten Mautgebühr mit folgendem Tarif bewilligt:

|   |       |
|---|-------|
| Für 1 Stück kleines Treibvieh . . . . .                     | S —05 |
| „ 1 Stück schweres Treibvieh . . . . .                      | „ —10 |
| „ 1 einspänniges Fuhrwerk . . . . .                         | „ —20 |
| „ 1 zweispänniges Fuhrwerk . . . . .                        | „ —30 |
| „ 1 Personenauto, einschließlich Lenker . . . . .           | „ —60 |
| „ 1 Lastauto mit Beiwagen, einschließlich Lenker . . . . .  | „ 1—  |
| „ 1 Lastauto ohne Beiwagen, einschließlich Lenker . . . . . | „ —50 |
| „ 1 Motorrad . . . . .                                      | „ —15 |
| „ 1 Reifer . . . . .  | „ —10 |
| „ 1 Karrenfuhrwerk mit Begleiter . . . . .                  | „ —10 |
| „ 1 Fußgänger oder Radfahrer . . . . .                      | „ —06 |
| „ jeden Insassen eines Fuhrwerkes . . . . .                 | „ —04 |

## § 2.

Bei dieser Mautstelle bleiben die rücksichtlich der Mautgebühren bestehenden allgemeinen Vorschriften (§§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, RGBl. Nr. 140), soweit die angegebenen Befreiungsgründe mit Rücksicht auf die heutigen verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Betracht kommen, mit der Erweiterung in Geltung, daß von der Entrichtung der Mautgebühr auch Kraftfahrzeuge, beziehungsweise Fuhrwerke von Rettungsgesellschaften, Feuerwehren, Krankenkassen für Krankentransporte und Postfahrzeuge befreit sind.

## § 3.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die bemautele Brücke in gutem Zustande zu erhalten und über die diesfälligen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung jährlich Rechnung zu legen.

## § 4.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1930.

409. (Abt. 14, Zl. 362 Schu 7/2-1929.)

Schulkonkurrenzkosten, Auf-  
teilung. (Edig.-Blg. Nr.  
12.)

Der Antrag der Abgeordneten *B e r z a u c h e r* und Genossen, Beilage Nr. 12, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1872, LGBl. Nr. 46 (Aufteilung der Schulkonkurrenzkosten) wird der Landesregierung zugewiesen mit

dem Auftrage, dem Landtage bis längstens 31. Oktober 1929 eine Vorlage vorzulegen, in der die bisherigen und allenfalls weiters nötigen vorzunehmenden Erhebungen verwerfend werden.

**410.** (Abt. 13, Zl. 322 F 58/32-1929.)

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß den gesetzlichen Verpflichtungen zur Errichtung neuer gewerblicher Fortbildungsschulen innerhalb eines tunlichst kurzen Zeitraumes voll Rechnung getragen wird.

Gewerbliche Fortbildungsschulen, Neuerrichtung. (Ldtg.-G.-Zl. 354.)

**411.** (Abt. 14, Zl. 362 Fi 15/6-1929.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Vorarbeiten durchzuführen, damit in Friedberg bereits im Schuljahr 1928/1929 eine Hauptschule für Knaben und Mädchen eröffnet werden kann. Es wird zur Kenntnis genommen, daß bereits die I. und II. Klasse der Hauptschule in Friedberg besteht; der Landtag gewärtigt die ehefte Regierungsvorlage für die Errichtung einer Hauptschule für Friedberg.

Friedberg, Hauptschule für Knaben und Mädchen. (Ldtg.-G.-Zl. 261.)

**412.** (Abt. 14, Zl. 362 Ge 19/7-1929.)

I.

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Errichtung einer öffentlichen Hauptschule für Knaben in Gleisdorf.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Gleisdorf, Errichtung einer öffentl. Hauptschule für Knaben. (Ldtg.-Blg. Nr. 92.)

**Artikel I.**

In der Stadtgemeinde Gleisdorf wird eine öffentliche vierklassige Knabenhauptschule errichtet.

**Artikel II.**

Diese Hauptschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Landes.

**Artikel III.**

Dieses Gesetz tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1928 in Kraft.

II.

Die vorläufige Eröffnung der ersten Klasse der Knabenhauptschule in Gleisdorf mit Beginn des Schuljahres 1928/29 wird nachträglich genehmigt.

**413.** (Abt. 14, Zl. 373 H 24/1-1929.)

1. Das Lied „Hoch vom Dachstein an“, Text von Julius Dirnböck, Melodie von Ludwig E. Seydler, wird als steirisches Heimatlied erklärt und bei feierlichen Anlässen ähnlich wie die Bundeshymne behandelt.

Heimatlied, „Hoch vom Dachstein an“. (Ldtg.-G.-Zl. 412.)

2. Der steiermärkische Landeslehrerrat wird ersucht, die Einübung dieses Liedes (1. bis 6. Strophe) für die Schüler der Volks-, Haupt- und Mittelschulen, sowie der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt anzuordnen.



**414.** (Abt. 14, Zl. 362 Schu 9/7-1929.)Schulversäumnisse, Abhdung.  
(Edtg.-Blg. Nr. 119.)

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, Gesetz, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1922, LGBl. Nr. 91 aus 1923, betreffend die Abhdung von Schulversäumnissen an Volks- und Bürgerschulen, abgeändert werden, wird der Landesregierung zur Ausarbeitung einer neuen Vorlage rückverwiesen, die bis 30. September 1929 vorgelegt werden soll.

**415.** (Abt. 2, Zl. 24 R 129/96-1929.)Kreditüberschreitungen des  
Jahres 1928. (Edtg.-Blg.  
Nr. 122.)

Die aus dem nachfolgenden Verzeichnisse ersichtlichen restlichen Kreditüberschreitungen des Jahres 1928, die ihre Bedeckung durch Mehreinnahmen gefunden haben, werden genehmigt.

**Verzeichnis**

der übrig gebliebenen ungedeckten Kreditüberschreitungen des Jahres 1928.

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung der Voranschlagsposition                        | Höhe der<br>Überschreitung |
|---------|-------|---------|--------|------|---|----------------------------|
|         |       |         |        |      |   | Schilling                  |
|         |       |         |        |      | Abschnitt I   |                            |
|         |       |         |        |      | <b>Aufwandszweige.</b>                                      |                            |
|         |       |         |        |      | <b>Landesvertretung.</b>                                    |                            |
| 1       |       |         | 3      |      | Kosten für die Aufnahme der Landtagsverhandlungen . . . . . | 2.605                      |
|         |       |         | 4      |      | Druckkosten und Kanzleierfordernisse . . . . .              | 1.920                      |
| 2       |       |         |        |      | <b>Landesverwaltung.</b>                                    |                            |
|         |       |         |        |      | <b>A. Personalaufwand.</b>                                  |                            |
|         |       |         | 5      |      | Sonderentlohnungen und Notstandsunterstützungen . . . . .   | 934                        |
|         |       |         | 6      |      | Krankenfürsorge für die Landesangestellten . . . . .        | 58.930                     |
|         |       |         |        |      | <b>B. Sachaufwand.</b>                                      |                            |
|         |       |         | 1      |      | Überfiedlungs-, Vertretungs- und Kommissionskosten :        |                            |
|         |       |         |        | 2    | Kommissionskosten . . . . .                                 | 24.139                     |
|         |       |         | 5      |      | Gebäudeerhaltung . . . . .                                  | 11.006                     |
|         |       |         | 7      |      | Inventar . . . . .  | 4.858                      |
|         |       |         | 8      |      | Miet- und Pachtzinsen . . . . .                             | 1.039                      |
|         |       |         | 13     |      | Verschiedene Ausgaben . . . . .                             | 4.825                      |
| 3       |       |         |        |      | <b>Polizei.</b>   |                            |
|         | 2     |         |        |      | <b>Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf.</b>     |                            |
|         |       |         | 4      |      | Amts- und Hausierfordernisse . . . . .                      | 307                        |
|         |       |         | 5      |      | Beheizung und Beleuchtung . . . . .                         | 1.138                      |
|         |       |         | 6      |      | Hauptregie :  |                            |
|         |       |         |        | a)   | Verköstigung . . . . .                                      | 5.323                      |
|         |       |         |        | b)   | Bekleidung . . . . .  | 2.510                      |
|         |       |         |        | c)   | Sonstiges . . . . .   | 238                        |
|         |       |         | 7      |      | Wirtschaft :  |                            |
|         |       |         |        | a)   | Viehwirtschaft . . . . .                                    | 3.074                      |
|         |       |         |        | b)   | Landwirtschaft . . . . .                                    | 46                         |
|         |       |         |        |      | Fürtrag . . . . .   | 122.892                    |

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung der Voranschlagsposition  | Höhe der       |
|---------|-------|---------|--------|------|---|----------------|
|         |       |         |        |      |   | Überschreitung |
|         |       |         |        |      |   | Schilling      |
|         |       |         |        |      | übertrag . . .  | 122.892        |
|         |       |         | 8      |      | Werkstätten :   |                |
|         |       |         |        |      | a) Schneiderei . . . . .  | 3.223          |
|         |       |         |        |      | b) Schuhmacherei . . . . .  | 210            |
|         |       |         | 9      |      | Inventarnachschaffung und -erhaltung . . . . .  | 1.764          |
|         |       |         | 11     |      | Verschiedene Ausgaben . . . . .   | 1.546          |
| 5       |       |         |        |      | <b>Landeskultur.</b>  |                |
|         | 1     |         |        |      | <b>Allgemeines und Förderungsdienst.</b>  |                |
|         |       | 10      |        |      | <b>Pflanzenbauförderung.</b>  |                |
|         |       |         | 1      |      | Landesaufwand :   |                |
|         |       |         |        |      | Post 1 bis 11 . . . . .   | 8.523          |
|         |       | 12      |        |      | <b>Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz.</b>               |                |
|         |       |         | 1      |      | Aufwand :   |                |
|         |       |         | 3      |      | Amtserfordernisse . . . . .   | 457            |
|         |       | 14      |        |      | <b>Nothstandsanhilfen aus Anlaß von Elementarereignissen.</b>                                 |                |
|         |       |         | 2      |      | Widmung von 4 Prozent des Reinertrages der Landesgrundsteuer an den Nothstandsfonds . . . . . | 6.964          |
|         |       |         | 3      |      | <b>Landeschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“.</b>  |                |
|         |       |         | 5      |      | Beheizung und Beleuchtung . . . . .   | 452            |
|         |       |         | 6      |      | Reisekosten, Kanzlei- und Häuserfordernisse . . . . .   | 1.376          |
|         |       |         | 7      |      | Inventar . . . . .  | 2.105          |
|         |       |         | 8      |      | Gebäude- und Anlagenhaltung . . . . .   | 3.305          |
|         |       |         | 9      |      | Gutsbetrieb . . . . .   | 2.085          |
|         |       |         | 8      |      | <b>Landes-Bauernschule in Pischelsdorf.</b>   |                |
|         |       |         | 3      |      | Erfordernis für den Gutsbetrieb . . . . .   | 533            |
| 6       |       |         |        |      | <b>Bildungswesen.</b>   |                |
|         | 1     |         |        |      | <b>Allgemeines Bildungswesen.</b>   |                |
|         |       | 6       |        |      | <b>Einrichtungen des Landes für körperliche Erfrischung.</b>                                  |                |
|         |       |         |        |      | <b>A. Landes-Turnanstalt.</b>   |                |
|         |       |         | 3      |      | Sonderentlohnungen aus den Hallengebühren usw. . . . .  | 493            |
|         |       |         | 5      |      | Erhaltung der Gebäude und Anlagen . . . . .   | 63             |
|         |       |         |        |      | <b>B. Landes-Eislaufplatz.</b>  |                |
|         |       |         | 1      |      | Betriebskosten . . . . .  | 6.711          |
|         |       |         | 2      |      | Sonderentlohnungen für die Verwaltung . . . . .   | 63             |
|         |       |         |        |      | Fürtrag . . . . .   | 162.765        |

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung der Voranschlagsposition   | Größe der<br>Überschreitung |
|---------|-------|---------|--------|------|--|-----------------------------|
|         |       |         |        |      |  | Schilling                   |
|         |       |         |        |      | Übertrag . . .   | 162.765                     |
|         |       |         |        |      | D. Beiträge.   |                             |
|         |       |         | 1      |      | Pauschalkredit für turnerische und sportliche<br>Veranstaltungen . . . . .                         | 1.486                       |
|         |       | 2       |        |      | <b>Gewerbliches Bildungswesen.</b>   |                             |
|         |       |         | 3      |      | <b>Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.</b>  |                             |
|         |       |         | 2      |      | Dienst- und Aushilfspersonal . . . . .   | 1.040                       |
|         |       |         | 3      |      | Reisekosten . . . . .  | 50                          |
|         |       |         | 4      |      | Haus- und Kanzleierfordernisse . . . . .   | 471                         |
|         |       |         | 5      |      | Inventar . . . . .   | 5.924                       |
|         |       |         | 6      |      | Gebäudeerhaltung . . . . .   | 2.909                       |
|         |       |         | 9      |      | Beschlagbrücke . . . . .   | 59                          |
|         |       |         |        |      | Außerordentliches Erfordernis.   |                             |
|         |       |         | 1      |      | Verschaltung der Beschlagbrücke . . . . .  | 61                          |
|         |       | 4       |        |      | <b>Allgemeine Volks- und Bürgerschulen.</b>  |                             |
|         |       |         |        |      | A. Personalaufwand.  |                             |
|         |       |         | 1      |      | Bezüge der aktiven Lehrerschaft:   |                             |
|         |       |         | 1      |      | Lehrergehalte . . . . .  | 315.784                     |
|         |       |         | 2      |      | Sonderentlohnungen und Wegentschädigungen<br>für die Erteilung des Religionsunterrichtes . . . . . | 122.428                     |
|         |       |         | 3      |      | Sonderentlohnungen für Mehrleistungen im<br>Lehrfach . . . . .                                     | 12.638                      |
|         |       |         | 2      |      | Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Abfertigungen<br>und Todfallsbeiträge:                               |                             |
|         |       |         | 1      |      | Schullehrerpensionsfonds . . . . .   | 35.629                      |
|         |       |         | 2      |      | Ruhegehälter der pensionierten Arbeitslehre-<br>rinnen . . . . .                                   | 11.202                      |
|         |       |         | 6      |      | Substitutionen der Bezirksschulinpektoren durch<br>Aushilfslehrer . . . . .                        | 398                         |
|         |       |         |        |      | B. Sachaufwand.  |                             |
|         |       |         | 1      |      | Reisekostenerlässe:  |                             |
|         |       |         | 4      |      | Kosten für Übersiedlungen, Exponierungen und<br>verschiedene Ausgaben . . . . .                    | 955                         |
| 7       |       |         |        |      | <b>Sanitäts- und Fürsorgezwecke.</b>   |                             |
|         |       | 2       |        |      | <b>Krankenhausfiliale Wagna bei Leibnitz.</b>  |                             |
|         |       |         | 3      |      | Amts- und Kirchnerfordernisse . . . . .  | 384                         |
|         |       |         | 4      |      | Beheizung . . . . .  | 874                         |
|         |       |         |        |      | Fürtrag . . .  | 675.057                     |

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung der Voranschlagsposition                                   | Höhe der<br>Überschreitung |
|---------|-------|---------|--------|------|--|----------------------------|
|         |       |         |        |      |  | Schilling                  |
|         |       |         |        |      | Übertrag . . .   | 675.057                    |
|         |       |         | 5      |      | Licht- und Kraftstromzins . . . . .                                    | 509                        |
|         |       |         | 6      |      | Gebäudeerhaltung . . . . .   | 1.017                      |
|         |       |         | 8      |      | Hauserrfordernisse . . . . .   | 231                        |
|         |       |         | 9      |      | Hauptregie :   |                            |
|         |       |         |        | 1    | Beköstigung . . . . .  | 8.991                      |
|         |       |         |        | 2    | Arztliche Erfordernisse und Arzneien . . . . .                         | 250                        |
|         |       |         | 10     |      | Wirtschaft . . . . .   | 6.202                      |
|         |       |         | 12     |      | Verschiedene Ausgaben . . . . .  | 564                        |
|         | 3     |         |        |      | <b>Allgemeine öffentliche Krankenhäuser außer<br/>Graz.</b>            |                            |
|         |       | 4       |        |      | <b>Krankenhaus in Judenburg.</b>                                       |                            |
|         |       |         | 2      |      | Beheizung und Beleuchtung . . . . .                                    | 550                        |
|         |       |         | 3      |      | Gebäude- und Anlagenerhaltung . . . . .                                | 1.855                      |
|         |       |         | 6      |      | Verköstigungsaufwand . . . . .   | 393                        |
|         |       |         | 8      |      | Arztliche Erfordernisse . . . . .                                      | 144                        |
|         |       | 8       |        |      | <b>Krankenhaus in Mürzzuschlag.</b>                                    |                            |
|         |       |         | 3      |      | Gebäude- und Anlagenerhaltung . . . . .                                | 1.984                      |
|         |       |         | 5      |      | Kanzlei- und Hauserrfordernisse . . . . .                              | 1.955                      |
|         |       |         | 6      |      | Verköstigungsaufwand . . . . .   | 2.485                      |
|         |       |         | 7      |      | Wirtschaftsbetrieb . . . . .   | 1.127                      |
|         |       |         | 8      |      | Arztliche Erfordernisse und Leichenkosten . . . . .                    | 1.523                      |
|         |       | 10      |        |      | <b>Krankenhaus in Roffenmann.</b>                                      |                            |
|         |       |         | 2      |      | Beheizung und Beleuchtung . . . . .                                    | 281                        |
|         | 4     |         |        |      | <b>Landes-Heilstätten.</b>   |                            |
|         |       | 1       |        |      | <b>Landes-Lungenheilstätten Hörgas-Enzenbach.</b>                      |                            |
|         |       |         | 2      |      | Beheizung und Beleuchtung . . . . .                                    | 1.432                      |
|         |       |         | 3      |      | Gebäude- und Anlagenerhaltung . . . . .                                | 11.914                     |
|         |       |         | 6      |      | Verköstigung . . . . .   | 2.607                      |
|         |       |         | 7      |      | Arztliches Erfordernis . . . . .                                       | 5.891                      |
|         |       |         | 8      |      | Wirtschaft . . . . .   | 50.784                     |
|         |       |         | 9      |      | Personenauto und verschiedene Ausgaben . . . . .                       | 11.460                     |
|         |       | 3       |        |      | <b>Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe bei Murau.</b>                   |                            |
|         |       |         | 8      |      | Wirtschaft (Ordentliches Erfordernis) . . . . .                        | 8.710                      |
|         |       |         |        |      | Wirtschaft . . . . .   |                            |
|         |       |         |        |      | Kauf der Autos vom vierten Neubau . . . . .                            | 103.202                    |
|         |       |         |        |      | Refundierung der Baukosten des Nebengebäudes<br>der Rahmhube . . . . . | 75.000                     |
|         |       |         |        |      | Fürtrag . . . . .  | 976.118                    |

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung der Voranschlagsposition   | Größe der<br>Überföhrung |
|---------|-------|---------|--------|------|--|--------------------------|
|         |       |         |        |      |  | Schilling                |
|         |       |         |        |      | Übertrag . . .   | 976.118                  |
|         | 5     |         |        |      | <b>Landes-Heil- und Pflegeanstalten für<br/>Geisteskranke.</b>   |                          |
|         |       | 3       |        |      | <b>Pflegeheim in Schwanberg.</b>   |                          |
|         |       |         | 5      |      | Inventar . . . . .   | 233                      |
|         |       |         | 6      |      | Hauptaufwand (Verköstigung, Wirtschaft) . . .  | 734                      |
|         | 6     |         |        |      | <b>Landes-Siechenanstalten.</b>  |                          |
|         |       | 4       |        |      | <b>Knittelfeld.</b>  |                          |
|         |       |         | 8      |      | Verschiedenes (Handgeld usw.) . . . . .  | 100                      |
|         | 8     |         |        |      | <b>Jugendfürsorge.</b>   |                          |
|         |       | 2       |        |      | <b>Landes-Jugendheim in Hartberg.</b>  |                          |
|         |       |         | 10     |      | Verschiedenes . . . . .  | 485                      |
|         | 9     |         |        |      | <b>Armenwesen.</b>   |                          |
|         |       |         | 1      |      | Verpflegskostenersätze :   |                          |
|         |       |         | 2      |      | An Krankenhäuser :   |                          |
|         |       |         |        |      | a) Landes-Krankenhaus in Graz . . . . .  | 53.004                   |
|         |       |         |        |      | b) Krankenhausfiliale in Wagna . . . . .   | 52.735                   |
|         |       |         |        |      | c) Fremde Krankenhäuser . . . . .  | 51.702                   |
|         |       |         | 3      |      | An Landes-Heilstätten . . . . .  | 19.629                   |
|         |       |         | 4      |      | An Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke :   |                          |
|         |       |         |        |      | a) Steirische . . . . .  | 516.238                  |
|         |       |         | 5      |      | An Siechenanstalten . . . . .  | 4.236                    |
|         |       |         | 4      |      | Unterstützungen an arme Kranke für die Be-<br>handlung in Bädern und Heilanstalten auf<br>Grund des § 89 des Armengesetzes : |                          |
|         |       |         | 1      |      | Lobelbad . . . . .   | 86                       |
|         |       |         | 6      |      | Verschiedene Ausgaben . . . . .  | 625                      |
|         | 11    |         |        |      | <b>Arbeitslosenfürsorge.</b>   |                          |
|         |       | 2       |        |      | <b>Herbergen für reisende Arbeitsuchende.</b>  |                          |
|         |       |         | 1      |      | Herbergen für reisende Arbeitsuchende . . . .  | 7.633                    |
|         | 13    |         |        |      | <b>Sonstige Sanitätsauslagen.</b>  |                          |
|         |       | 3       |        |      | <b>Stipendien und Beiträge.</b>  |                          |
|         |       |         | 3      |      | Stipendien für Hebammenschülerinnen . . . .  | 501                      |
|         |       |         |        |      | Summe Abschnitt I . . . . .  | 1,684.059                |

| Kapitel | Titel | Paragr.   | Rubrik    | Post | Bezeichnung der Voranschlagsposition | Höhe der<br>Überschreitung |   |         |
|---------|-------|---|-----------|------|--------------------------------------|----------------------------|---|---------|
|         |       |   |           |      |                                      | Schilling                  |   |         |
| 1       |       |   |           |      | Abschnitt II.                        |                            |   |         |
|         |       |   |           |      | <b>Vermögensgebarung.</b>            |                            |   |         |
|         |       |   |           |      | <b>Kredit- und Kapitalgebarung.</b>  |                            |   |         |
|         |       |   |           |      | <b>Kaufschillinge.</b>               |                            |   |         |
|         |       |   |           |      |                                      | 1                          | Ankauf des Antonienheimes in Weßelsdorf bei Graz:   |         |
|         |       |   |           |      |                                      | 2                          | 7 Prozent Zinsen . . . . .  | 82      |
|         |       |   |           |      | <b>Neubauten.</b>                    |                            |   |         |
|         |       |   |           |      |                                      | 8                          | Bauherstellungen im Landes-Krankenhaus in Graz:   |         |
|         |       |   |           |      |                                      | 4                          | Für die Ausgestaltung des Zentral-Röntgeninstitutes . . . . .                                       | 529     |
|         |       |   |           |      |                                      | 3                          | <b>Aufzunehmende und rückzahlende Kapitalien.</b><br>Schuldrückzahlung an den Dollardarlehensfonds. | 463.567 |
|         |       |   |           |      |                                      | 1                          | <b>Rückerhaltene und angelegte Kapitalien.</b>  |         |
|         |       |   |           |      |                                      | 1                          | Darlehen, Vorschüsse.   |         |
|         |       |   |           |      |                                      |                            | Betriebsdarlehen an die Grazer Motorenwerke A.-G.   | 50.000  |
|         |       |   |           |      |                                      |                            | Beiträge an die Landgenossenschaft Ennstal, r. G. m. b. H., Gröbming . . . . .                      | 666     |
|         |       |   |           |      |                                      | 2                          | Kapitalisierung von Beträgen für das Landes-Stammvermögen . . . . .                                 | 80      |
|         |       |   |           |      |                                      |                            | Übernahme von 40.000 Stück Aktien der Grazer Motorenwerke A.-G. . . . .                             | 40.000  |
|         |       |   |           |      |                                      |                            | Übernahme von Geschäftsanteilen der Landgenossenschaft Ennstal, r. G. m. b. H., Gröbming . . . . .  | 33      |
|         |       |   |           |      |                                      |                            | <b>DollaranleiheDienst.</b>   |         |
|         |       |   |           |      |                                      | 2                          | Ankauf von Nennwert Dollar 95.000 Steirischer Dollaranleiheobligationen zu Tilgungszwecken.         | 627.890 |
|         |       |   |           |      |                                      |                            | <b>Dollaranleihe-Schuldendienst.</b>  |         |
|         | 3     | Nebenauslagen:  |           |      |                                      |                            |   |         |
|         | 2     | Depotgebühr der Nationalbank für das erliegende Effektenpfand . . . . . | 1.578     |      |                                      |                            |   |         |
|         | 3     | Kontokorrentspesen für zeitweilig angelegte Anlehensbeträge . . . . .   | 19.012    |      |                                      |                            |   |         |
|         | 4     | Kursverlust . . . . .   | 2.164     |      |                                      |                            |   |         |
|         |       | Fürtrag . . . . .   | 1,205.601 |      |                                      |                            |   |         |

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung der Voranschlagsposition   | Höhe der<br>Überschreibung |  |
|---------|-------|---------|--------|------|--|----------------------------|--|
|         |       |         |        |      |  | Schilling                  |  |
|         |       |         |        |      | Übertrag . . . . .   | 1,205.601                  |  |
| 3       |       |         |        |      | <b>Zinsen und Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen<br/>des Landes.</b>   |                            |  |
|         |       |         | 3      |      | 12 beziehungsweise 9 Prozent Zinsen für zeit-<br>weilig aufgenommene Vorschüsse . . . . .                              | 41.429                     |  |
|         |       |         | 4      |      | 7 Prozent Stückzinsen beim Ankauf von Kenn-<br>wert Dollar 95.000 Steirischer Dollaranleihe-<br>Obligationen . . . . . | 22.078                     |  |
| 4       |       |         |        |      | <b>Realitäten und Unternehmungen.</b>  |                            |  |
|         | 1     |         |        |      | <b>Liegenschaften in Graz.</b>   |                            |  |
|         |       |         |        |      | <b>A. Glacis (Erzherzog-Johann-Allee 3).</b>   |                            |  |
|         |       |         |        |      | Steuern und Gebührenäquivalent . . . . .   | 24                         |  |
|         |       |         |        |      | <b>B. Stradiotsches Stiftungshaus.</b>   |                            |  |
|         |       |         | 3      |      | Steuern und Gebührenäquivalent . . . . .   | 426                        |  |
|         |       |         |        |      | <b>C. Canestrinische Stiftungshäuser.</b>  |                            |  |
|         |       |         | 1      |      | Leibrente für die Überlassung der Realitäten . .   | 360                        |  |
|         |       |         | 2      |      | Gebäudeerhaltung . . . . .   | 371                        |  |
|         |       |         | 3      |      | Hausfordernisse . . . . .  | 147                        |  |
|         |       |         | 4      |      | Steuern und Gebührenäquivalent . . . . .   | 203                        |  |
|         |       |         |        |      | <b>D. Stögerisches Rekonvaleszentenhaus.</b>   |                            |  |
|         |       |         | 1      |      | Gebäudeerhaltung . . . . .   | 513                        |  |
|         |       |         | 2      |      | Hausfordernisse . . . . .  | 199                        |  |
|         |       |         | 3      |      | Steuern und Gebührenäquivalent . . . . .   | 211                        |  |
|         |       |         |        |      | <b>E. Realitäten in der Heinrichstraße.</b>  |                            |  |
|         |       |         | 3      |      | Steuern und Gebührenäquivalent . . . . .   | 358                        |  |
|         |       |         |        |      | <b>F. Realitäten in der Paulustorgasse.</b>  |                            |  |
|         |       |         | 1      |      | Gebäudeerhaltung . . . . .   | 610                        |  |
|         |       |         | 2      |      | Hausfordernisse . . . . .  | 505                        |  |
|         |       |         |        |      | <b>G. Liegenschaften in der Schmiedgasse 11.</b>   |                            |  |
|         |       |         | 2      |      | Hausfordernisse . . . . .  | 1.093                      |  |
|         |       |         | 3      |      | Steuern und Gebührenäquivalent . . . . .   | 30                         |  |
|         |       |         |        |      | <b>H. Dogranlische Stiftungshäuser.</b>  |                            |  |
|         |       |         | 2      |      | Hausfordernisse . . . . .  | 219                        |  |
|         |       |         | 3      |      | Steuern und Gebührenäquivalent . . . . .   | 575                        |  |
|         |       |         |        |      | Fürtrag . . . . .  | 1,274.952                  |  |

| Kapitel | Titel | Paragr. | Rubrik | Post | Bezeichnung der Voranschlagsposition  | Höhe der<br>Überschreitung |
|---------|-------|---------|--------|------|---|----------------------------|
|         |       |         |        |      |   | Schilling                  |
|         |       |         |        |      | Übertrag . . .  | 1,274.952                  |
|         |       |         |        |      | <b>I. Jandlgründe.</b>  |                            |
|         |       |         |        |      | Steuern . . . . .   | 125                        |
|         | 2     |         |        |      | <b>Forste.</b>  |                            |
|         |       |         |        |      | <b>A. Landes-Forstverwaltung Admont.</b>                                    |                            |
|         |       |         | 4      |      | Sägebetrieb . . . . .   | 9.097                      |
|         |       |         |        |      | <b>B. Landes-Forstverwaltung St. Gallen.</b>                                |                            |
|         |       |         | 2      |      | Unkosten . . . . .  | 73                         |
|         |       |         | 3      |      | Holzverwertung . . . . .  | 13.678                     |
|         |       |         | 4      |      | Sägebetrieb . . . . .   | 16.506                     |
|         |       |         | 9      |      | Material . . . . .  | 1                          |
|         |       |         | 11     |      | Inventarinstandhaltung . . . . .  | 220                        |
|         |       |         |        |      | Summe Abschnitt II . . . . .  | 1,314.652                  |
|         |       |         |        |      | <b>Abschnitt III.</b>   |                            |
|         |       |         |        |      | <b>Steuern und Abgaben.</b>   |                            |
|         | 1     |         |        |      | <b>Verwaltungsaufwand.</b>  |                            |
|         |       |         | 1      |      | Personalaufwand . . . . .   | —                          |
|         |       |         | 2      |      | Sachaufwand :   |                            |
|         |       |         | 5      |      | Inventar . . . . .  | 1.724                      |
|         |       |         | 6      |      | Steuern . . . . .   | 45                         |
|         |       |         |        |      | <b>Außerordentliches Erfordernis.</b>                                       |                            |
|         |       |         |        |      | Errichtung einer Telephonzentrale und Ausgestaltung der Amtsräume . . . . . | 460                        |
|         |       |         |        |      | Summe Abschnitt III . . . . .   | 2.229                      |
|         |       |         |        |      | Gesamtsumme . . . . .   | 3,000.940                  |

**416.** (Abt. 2, Zl. 24 H 55/32-1929.)

Zum Zwecke des Studiums und der Vorbereitung der Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt wird ein fünfgliedriger Ausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss hat bei seinen Beratungen den Entwurf des Landesfinanzreferenten zur Grundlage zu nehmen.

In diesen Ausschuss werden als Mitglieder entsendet die Abgeordneten Doktor Ernst Kammerer, Dr. Rudolf Hübler, Hermann Aulf, Karl Gföller und Ing. Franz Wihany.

Landes-Hypothekenanstalt.  
(Edtg.-G.-Zl. 457.)

**417.** (Abt. 2, Zl. 26 i 32/126-1929.)**Gesetz**

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe) neuerlich abgeändert wird (7. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabengesetz).



Lohn-, Gehaltsabgabegesetz,  
7. Novelle. (Edig.-Blg.  
Nr. 127.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe) wird abgeändert wie folgt :

1. § 4, Absatz 3 und 4 des Gesetzes, in der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1927, LGBl. Nr. 6 aus 1928, festgesetzten Fassung, werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu lauten wie folgt :

„Bis Ende des Jahres 1931 beträgt die Lohn-, Gehaltsabgabe für jene der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen, die während eines Kalendermonates gleichzeitig nicht mehr als drei abgabepflichtige Personen beschäftigt haben, für den betreffenden Kalendermonat 3 Prozent der Bemessungsgrundlage. Diese Ermäßigung der Abgabe hat jedoch, unbeschadet der Straffolgen des § 8 des Gesetzes für jenen Zeitraum nicht einzutreten, für den infolge Pflichtversäumnisses des Abgabepflichtigen die Bemessung der Abgabe ganz oder teilweise unterblieben ist.

Die Landesregierung ist ermächtigt, für die unter die Ermäßigung des Absatzes 3 fallenden Unternehmungen im Verordnungswege ein vereinfachtes Einhebungsverfahren festzusetzen.“

2. § 6, letzter Satz des Gesetzes, in der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1927, LGBl. Nr. 6 aus 1928, sowie § 6, Absatz 2, letzter Satz des Gesetzes, in der durch Artikel I des Gesetzes vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 1 aus 1929, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1929 festgesetzten Fassung, werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu lauten wie folgt :

„Die nach § 4, Absatz 3, des Gesetzes eingehobene ermäßigte Abgabe ist jedoch nur auf jene Gebietskörperschaften aufzuteilen, innerhalb welcher sich die Arbeitsstätte befindet. Alle vom Landesabgabenamt auf Grund eigener Kontrollmaßnahmen ohne Mitwirkung der Gemeinden eingebrachten Abgabebeträge fließen dem Lande zu. Die Anteile der Bezirke bleiben davon unberührt.“

#### Artikel II.

Die Landesregierung ist ermächtigt, das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe), unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 66 (1. Novelle), vom 1. Juli 1927, LGBl. Nr. 51 (3. Novelle), vom 23. Dezember 1927, LGBl. Nr. 6 aus 1928 (4. Novelle), vom 21. Juni 1928, LGBl. Nr. 64 (5. Novelle), vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 1 aus 1929 (6. Novelle), und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen, sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen staats- und verwaltungsmäßigen Einrichtungen wieder zu verlaublichen und hierbei den äußeren Aufbau des Gesetzes (Einführung von Absatzbezeichnungen usw.) den praktischen Bedürfnissen anzupassen.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung nachfolgenden Monatsersten in Wirksamkeit.

**418.** (Abt. 4, Zl. 48 F 87/3-1929.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die durch die Gemeinde Johnsdorf zur Einführung gelangenden Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse) und Lohnwagen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Johnsdorf, Standgebühren.  
(Edtg.-Blg. Nr. 123.)

## § 1.

Der Gemeinde Johnsdorf wird, unbeschadet der im § 7, Absatz 3, lit. c, des Abgabenteilungsgesetzes enthaltenen Ermächtigung, die Bewilligung erteilt, für alle regelmäßig dem Personentransporte dienenden Automobile (Autoomnibusse) und für Lohnwagen, welche an einem öffentlichen Platze oder auf einer öffentlichen Straße im Gebiete der Gemeinde Johnsdorf ohne vorhergehende Bestellung Aufstellung nehmen und zu jedermanns Gebrauch bereitgehalten werden, jährlich nachstehende, in die Gemeindegasse fließende Abgaben einzuhoben, und zwar :

|  |        |
|--|--------|
| für ein Automobil (Autoomnibus) bis zu 4 Sitzplätzen . . . . . | S 30.— |
| „ „ „ „ bis zu 8 Sitzplätzen . . . . .                         | „ 45.— |
| „ „ „ „ mit mehr als 8 Sitzplätzen . . . . .                   | „ 60.— |
| „ einen Einspanner . . . . .                                   | „ 6.—  |
| „ „ Zweispänner, Stellwagen . . . . .                          | „ 9.—  |

## § 2.

Diese Bewilligung wird bis Ende 1933 erteilt.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

**419.** (Abt. 4, Zl. 47 Re 5/2-1929.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Vergütung für die Einhebung und Abfuhr der Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgebäudesteuer.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landesgebäudesteuer, Vergütung für Einhebung und Abfuhr der Zuschläge.  
(Edtg.-Blg. Nr. 125.)

## Artikel I.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 40 (6. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz), womit § 8, Absatz 1, des Landesgebäudesteuergesetzes 1928, LGBl. Nr. 35, abgeändert wurde, erfährt eine Änderung dahingehend, daß für die Bezirks- und Gemeindezuschläge die Wirksamkeit nicht am 1. Juli 1929, sondern erst am 1. Jänner 1930 eintritt. Bis dahin haben hinsichtlich der Einhebungsvergütung für die Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgebäudesteuer die im ersten Halbjahre 1929 in Geltung gestandenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.